

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 28. August 2023

eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Akbulut, Gökay (DIE LINKE.)	26, 35, 63	Lehmann, Jens (CDU/CSU)	54
Aumer, Peter (CDU/CSU)	37, 38, 64	Lindholz, Andrea (CDU/CSU)	43
Bachmann, Carolin (AfD)	39	Mohamed Ali, Amira (DIE LINKE.)	8
Beckamp, Roger (AfD)	27, 36, 46, 71	Müller, Florian (CDU/CSU)	74, 86
Borchardt, Simone (CDU/CSU)	5	Müller, Sepp (CDU/CSU)	66, 67, 68
Brandl, Reinhard, Dr. (CDU/CSU)	47, 48, 49, 50	Nacke, Stefan, Dr. (CDU/CSU)	44
Brandner, Stephan (AfD)	28	Pellmann, Sören (DIE LINKE.)	45
Brodesser, Carsten, Dr. (CDU/CSU)	78	Perli, Victor (DIE LINKE.)	9
Bünger, Clara (DIE LINKE.)	20	Ploß, Christoph, Dr. (CDU/CSU)	10, 55, 90
Cotar, Joana (fraktionslos)	29, 30, 51	Rehbaum, Henning (CDU/CSU)	87
Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.)	31, 52	Reichel, Markus, Dr. (CDU/CSU)	21, 22, 23
Eckert, Leon (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	79, 80, 81	Reichinnek, Heidi (DIE LINKE.)	69, 70
Gädechens, Ingo (CDU/CSU)	16, 53	Rupprecht, Albert (CDU/CSU)	75
Geissler, Jonas, Dr. (CDU/CSU)	82	Schattner, Bernd (AfD)	58
Gräßle, Ingeborg, Dr. (CDU/CSU)	17	Schmidt, Eugen (AfD)	11, 19, 24, 34
Hauer, Matthias (CDU/CSU)	1, 2	Schmidt, Jan Wenzel (AfD)	12
Helferich, Matthias (fraktionslos)	65	Schön, Nadine (CDU/CSU)	56
Holm, Leif-Erik (AfD)	72	Schreiner, Felix (CDU/CSU)	88
Hoppermann, Franziska (CDU/CSU)	40, 73, 95	Sichert, Martin (AfD)	4
Huber, Johannes (fraktionslos)	18	Sorge, Tino (CDU/CSU)	76
Hunko, Andrej (DIE LINKE.)	32, 33	Spahn, Jens (CDU/CSU)	13, 14, 15, 96
Huy, Gerrit (AfD)	41	Stegemann, Albert (CDU/CSU)	59, 60
Jarzombek, Thomas (CDU/CSU)	3, 6, 91	Stumpp, Christina (CDU/CSU)	61
Karliczek, Anja (CDU/CSU)	42, 89	Vries, Christoph de (CDU/CSU)	25
Knoerig, Axel (CDU/CSU)	83, 84, 92, 93	Zeulner, Emmi (CDU/CSU)	62
Kotré, Steffen (AfD)	94	Ziegler, Kay-Uwe (AfD)	57
Lay, Caren (DIE LINKE.)	7, 85	Zippelius, Nicolas (CDU/CSU)	77

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes		
Hauer, Matthias (CDU/CSU)	1	
Jarzombek, Thomas (CDU/CSU)	2	
Sichert, Martin (AfD)	2	
 Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz		
Borchardt, Simone (CDU/CSU)	3	
Jarzombek, Thomas (CDU/CSU)	3	
Lay, Caren (DIE LINKE.)	4	
Mohamed Ali, Amira (DIE LINKE.)	5	
Perli, Victor (DIE LINKE.)	6	
Ploß, Christoph, Dr. (CDU/CSU)	8	
Schmidt, Eugen (AfD)	8	
Schmidt, Jan Wenzel (AfD)	9	
Spahn, Jens (CDU/CSU)	10, 11	
 Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen		
Gädechens, Ingo (CDU/CSU)	12	
Gräßle, Ingeborg, Dr. (CDU/CSU)	13	
Huber, Johannes (fraktionslos)	15	
Schmidt, Eugen (AfD)	15	
 Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat		
Bünger, Clara (DIE LINKE.)	16	
Reichel, Markus, Dr. (CDU/CSU)	18, 19	
Schmidt, Eugen (AfD)	19	
Vries, Christoph de (CDU/CSU)	20	
 Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes		
Akbulut, Gökay (DIE LINKE.)	22	
Beckamp, Roger (AfD)	23	
Brandner, Stephan (AfD)	24	
Cotar, Joana (fraktionslos)	24	
Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.)	25	
Hunko, Andrej (DIE LINKE.)	26, 27	
Schmidt, Eugen (AfD)	27	
 Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz		
Akbulut, Gökay (DIE LINKE.)	28	
Beckamp, Roger (AfD)	29	
 Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales		
Aumer, Peter (CDU/CSU)	31	
Bachmann, Carolin (AfD)	32	
Hoppermann, Franziska (CDU/CSU)	33	
Huy, Gerrit (AfD)	34	
Karliczek, Anja (CDU/CSU)	35	
Lindholz, Andrea (CDU/CSU)	36	
Nacke, Stefan, Dr. (CDU/CSU)	36	
Pellmann, Sören (DIE LINKE.)	37	
 Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung		
Beckamp, Roger (AfD)	38	
Brandl, Reinhard, Dr. (CDU/CSU)	38, 39	
Cotar, Joana (fraktionslos)	40	
Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.)	40	
Gädechens, Ingo (CDU/CSU)	41	
Lehmann, Jens (CDU/CSU)	42	
Ploß, Christoph, Dr. (CDU/CSU)	42	

<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
Schön, Nadine (CDU/CSU)	43	
Ziegler, Kay-Uwe (AfD)	43	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft		
Schattner, Bernd (AfD)	44	
Stegemann, Albert (CDU/CSU)	44, 45	
Stumpp, Christina (CDU/CSU)	46	
Zeulner, Emmi (CDU/CSU)	46	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend		
Akbulut, Gökay (DIE LINKE.)	47	
Aumer, Peter (CDU/CSU)	48	
Helferich, Matthias (fraktionslos)	49	
Müller, Sepp (CDU/CSU)	49, 50	
Reichinnek, Heidi (DIE LINKE.)	51, 52	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit		
Beckamp, Roger (AfD)	53	
Holm, Leif-Erik (AfD)	54	
Hoppermann, Franziska (CDU/CSU)	54	
Müller, Florian (CDU/CSU)	55	
Rupprecht, Albert (CDU/CSU)	55	
Sorge, Tino (CDU/CSU)	56	
Zippelius, Nicolas (CDU/CSU)	57	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr		
Brodesser, Carsten, Dr. (CDU/CSU)	57	
Eckert, Leon (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	58	
Geissler, Jonas, Dr. (CDU/CSU)	59	
Knoerig, Axel (CDU/CSU)	59, 60	
Lay, Caren (DIE LINKE.)	60	
Müller, Florian (CDU/CSU)	61	
Rehbaum, Henning (CDU/CSU)	62	
Schreiner, Felix (CDU/CSU)	62	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz		
Karliczek, Anja (CDU/CSU)	63	
Ploß, Christoph, Dr. (CDU/CSU)	63	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung		
Jarzombek, Thomas (CDU/CSU)	64	
Knoerig, Axel (CDU/CSU)	64, 66	
Kotré, Steffen (AfD)	68	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen		
Hoppermann, Franziska (CDU/CSU)	68	
Spahn, Jens (CDU/CSU)	69	

Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordneter **Matthias Hauer** (CDU/CSU) Von welchen Terminen, die der Bundeskanzler Olaf Scholz in seiner Funktion als Abgeordneter für den Wahlkreis Potsdam/Potsdam-Mittelmark II/Teltow-Fläming I mit im Lobbyregister eingetragenen Personen und/oder Unternehmen – einschließlich deren Vertretern und/oder Beschäftigten – wahrgenommen hat, hat die Bundesregierung Kenntnis (bitte die letzten 14 Termine chronologisch mit Angabe von Datum und Thema auflisten), und welche Ressourcen des Bundeskanzleramtes wurden für die Vor-/Nachbereitung dieser Termine gegebenenfalls genutzt?

Antwort der Staatsministerin Sarah Ryglewski vom 28. August 2023

Das Bundeskanzleramt hat grundsätzlich Kenntnis von den Terminen, die der Bundeskanzler in seiner Funktion als Mitglied des Deutschen Bundestages in seinem Wahlkreis wahrnimmt. Diese Termine fallen jedoch nicht in den Zuständigkeitsbereich der Bundesregierung und unterliegen daher nicht dem parlamentarischen Fragerecht. Für diese Termine werden keine Ressourcen des Bundeskanzleramtes genutzt.

2. Abgeordneter **Matthias Hauer** (CDU/CSU) Welche Gespräche, Telefonate, Treffen, schriftliche Korrespondenz und/oder anderweitige Kommunikation gab es von Olaf Scholz (in dessen Zeit als Bundesminister der Finanzen oder als Bundeskanzler) mit Dr. Stephan Knabe und/oder Ingo Wagner (bitte die letzten neun Kommunikationsformate nach Zeitpunkt, Beteiligten sowie Inhalten aufschlüsseln und dabei auch Kommunikation benennen, die vor der Gründung des Unternehmens Deutsche ReGas GmbH & Co. KGaA und unabhängig vom Thema LNG-Infrastruktur erfolgte)?

Antwort der Staatsministerin Sarah Ryglewski vom 1. September 2023

Die Mitglieder der Bundesregierung pflegen in jeder Wahlperiode im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung Kontakte mit einer Vielzahl von Akteuren aller gesellschaftlichen Gruppen. Eine Verpflichtung zur Erfassung sämtlicher geführter Gespräche bzw. deren Ergebnisse – einschließlich Telefonate – besteht nicht, und eine solche umfassende Dokumentation wurde auch nicht durchgeführt (siehe dazu die Vorbemerkungen in den Antworten der Bundesregierung auf die Kleinen Anfragen der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksachen 18/1174 und 20/5393). Zudem werden Gesprächsinhalte nicht protokolliert. Die nachfolgenden Ausführungen bzw. aufgeführten Angaben erfolgen auf der

Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse sowie vorhandener Unterlagen und Aufzeichnungen. Diesbezügliche Daten sind somit möglicherweise nicht vollständig.

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf Ihre Schriftliche Frage 4 auf Bundestagsdrucksache 20/7828 verwiesen. Die durchgeführte Recherche hat darüber hinaus keine weitere Kommunikation ergeben.

3. Abgeordneter **Thomas Jarzombek** (CDU/CSU) Warum ermutigt das Bundeskanzleramt, in Stellenausschreibungen (siehe unter interamt.de etwa die Stellen-ID 979034 – abgelaufen zum 19. Juli 2023 – oder 995056 – abgelaufen zum 17. August 2023) ausdrücklich Menschen „mit Einwanderungsgeschichte und Ostdeutsche“ sich zu bewerben, und sind Ostdeutsche aus Sicht der Bundesregierung ebenfalls Menschen mit Einwanderungsgeschichte?

**Antwort der Staatsministerin Sarah Ryglewski
vom 30. August 2023**

Die Bundesregierung hat am 25. Januar 2023 das Bundeskonzept zur Steigerung des Anteils von Ostdeutschen in Führungspositionen der Bundesverwaltung beschlossen. In der darin enthaltenen Datenerhebung stellt sie fest, dass gebürtige Ostdeutsche, gemessen an ihrem Anteil von ca. 20 Prozent an der Gesamtbevölkerung, in Führungspositionen der Bundesverwaltung unterrepräsentiert sind. Auf dieser Grundlage bekräftigt die Bundesregierung ihr Engagement, die Vielfalt in der Bundesverwaltung zu steigern und die Repräsentation von Ostdeutschen zu verbessern.

Die Ressorts setzen demnach eigenständig geeignete Maßnahmen zur Steigerung des Anteils Ostdeutscher in Führungspositionen um. Das Bundeskanzleramt hat sich dazu entschieden, mit einer Formulierung insbesondere auch Ostdeutsche zu einer Bewerbung für ausgeschriebene Stellen zu ermutigen.

Die genannte Formulierung suggeriert nicht, dass Ostdeutsche eine Einwanderungsgeschichte haben.

4. Abgeordneter **Martin Sichert** (AfD) Kaufen nach Kenntnis der Bundesregierung das Auswärtige Amt, die Bundesministerien für Wirtschaft und Klimaschutz, für Gesundheit, des Innern und für Heimat oder das Bundeskanzleramt für die Social-Media-Auftritte ihres jeweiligen Bundesministeriums oder des/der jeweiligen Bundesministers/ministerin sogenannte „Likes“ und „Follower“, und falls ja, welche Ausgaben wurden dafür getätigt (bitte für die Jahre 2020 bis 2022 auflisten)?

**Antwort des Staatssekretärs Steffen Hebestreit
vom 31. August 2023**

Nein.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Wirtschaft und Klimaschutz**

5. Abgeordnete **Simone Borchardt**
(CDU/CSU) Wie bewertet die Bundesregierung die Auswirkungen der Kürzungen bei der Förderung der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung (ÜLU) im Bundeshaushalt 2024 (bitte auch dazu ausführen, inwieweit der Bund damit seinen Anteil der Soll-Bundesförderung – 33,3 Prozent – voraussichtlich erreichen wird), und plant die Bundesregierung, spezialisierte Ausbildungsbetriebe auf anderem Wege zu unterstützen, um die gleichmäßig hohe Qualität der Ausbildung jedes Berufes im Handwerk zu gewährleisten (bitte begründen, falls keine Maßnahmen geplant sind)?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 1. September 2023**

Der Bundeshaushalt 2024 ist noch nicht beschlossen. In den letzten Jahren konnte der Bundesanteil der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung (ÜLU) erhöht werden. Der Fortgang des Parlamentarischen Verfahrens zum Haushalt 2024 bleibt abzuwarten. Angesichts der jährlichen Schwankungen des ÜLU-Aufkommens lassen sich hier keine definitiven Prognosen treffen, inwieweit der Soll-Förderungsanteil des Bundes erreicht wird.

6. Abgeordneter **Thomas Jarzombek**
(CDU/CSU) Wie bewertet die Bundesregierung die Parteilogos auf der Webseite des Staatssekretärs Sven Giegold (www.sven-giegold.de) im Hinblick auf das für ihn geltende politische Mäßigungsgebot gemäß § 60 Absatz 2 des Bundesbeamtengesetzes (BBG), und für welche weiteren Webseiten neben der von Staatssekretär Sven Giegold gilt, dass das Impressum eine „freiwillige informationstechnische Angabe“ sei (siehe Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 6 auf Bundestagsdrucksache 20/8043)?

**Antwort der Staatssekretärin Anja Hajduk
vom 30. August 2023**

Nach § 60 Absatz 2 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) haben Beamtinnen und Beamte bei politischer Betätigung diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren, die sich aus ihrer Stellung gegenüber der Allgemeinheit und aus der Rücksicht auf die Pflichten ihres Amtes ergeben. Es ist Beamten hierdurch jedoch nicht generell verwehrt, politisch aktiv zu sein.

Die Parteilogos auf der Internetseite www.sven-giegold.de zum parteipolitischen Engagement von Staatssekretär Sven Giegold gefährden nicht das Vertrauen in die politisch neutrale, von sachfremden Einflüssen unabhängige Wahrnehmung des Amtes.

7. Abgeordnete
Caren Lay
(DIE LINKE.)
- Wie viele Stellen wurden in den vom Kohleausstieg direkt betroffenen Landkreisen der Lausitz (in Sachsen: Landkreis Bautzen und Landkreis Görlitz, in Brandenburg: Landkreise Oberspreewald-Lausitz, Elbe-Elster und Spree-Neiße sowie kreisfreie Stadt Cottbus) seit dem Beschluss des Deutschen Bundestages zum Kohleausstieg (Beschluss KohleAusG, InvKG und StStG, 8. August 2020) durch die Bundesregierung bei Bundesbehörden geschaffen bzw. wie viele Stellen plant die Bundesregierung dort zu schaffen (bitte nach Laufbahn und Kommunen aufschlüsseln, in denen die Stellen angesiedelt sind)?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 31. August 2023**

Die durch die Bundesregierung seit dem 8. August 2020 und bis zum 31. Juli 2023 geschaffenen und geplanten Stellen (Vollzeitäquivalente, VZÄ) in den vom Kohleausstieg direkt betroffenen Landkreisen in Sachsen und Brandenburg verteilen sich auf die Laufbahnen des einfachen Dienstes (eD), mittleren Dienstes (mD), gehobenen Dienstes (gD) und höheren Dienstes (hD) wie folgt:

Landkreis/ kreisfreie Stadt	VZÄ IST				VZÄ geplant				
	eD	mD	gD	hD	eD	mD	gD	hD	Keine Aufschlüsselung nach Laufbahnen möglich
Bautzen	1	11	9	0	0	1	23	1	
Görlitz	5	256,8	33,7	17,8	0	279	30	18	
Elbe-Elster	7	10	5	0	0	0	0	0	
Oberspreewald-Lausitz	0	0	6	0		2	0	0	
Dahme-Spreewald	6	83,5	130,5	54	2	4	6	0	
Spree-Neiße	73	58	26	21	17	15	13	3	
Stadt Cottbus	0,4	66,6	191,7	128	6,1	28,2	35,3	47,9	125

Der Standort der Bundesnetzagentur (BNetzA) in Stadt Cottbus hat eine geplante Größe von bis 125 VZÄ. Die Verteilung auf die Laufbahnen ist abhängig von der konkreten Aufgabe.

Perspektivisch ist die „Realisierung eines Forschungs- und Demonstrationsfeldes für innovative Wasser- und Abwassertechnik an einem Klärwerkstandort im Lausitzer Revier“ geplant. Die möglichen Arbeitsschwerpunkte und mögliche Organisationsformen werden derzeit im Rahmen einer Machbarkeitsstudie geprüft. Mit Ergebnissen ist jedoch nicht vor Ende 2023 zu rechnen.

Unter Bundesbehörden im Sinne der Frage werden das Bundeskanzleramt, die Bundesministerien, die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien sowie das Bundespresseamt einschließlich ihrer Geschäftsbereichsbehörden und Einrichtungen verstanden.

Unter Stellen im Sinne der Frage werden Vollzeitäquivalente (Beamte, Richter, Soldaten, Tarifbeschäftigte) gezählt.

8. Abgeordnete
**Amira
Mohamed Ali**
(DIE LINKE.)
- Ist der Besitz oder Transport von Streumunition durch die Allgemeine Genehmigung Nummer 25 (www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Aussenwirtschaft/afk_genehmigungsarten_agg_agg_25_2023_09.pdf_blob=publicationFile&v=2) gedeckt, so dass in Deutschland stationierte ausländische Truppen deutschen Behörden darüber keine Rechenschaft ablegen müssen, wenn sie diese Munition über deutsches Staatsgebiet (z. B. Bremerhaven) in die Ukraine oder andere Staaten transportieren, und wie ist eine solche Lagerung beziehungsweise der Transport über deutsches Staatsgebiet nach Auffassung der Bundesregierung mit dem Oslo-Übereinkommen zum Verbot von Streumunition vereinbar?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 29. August 2023**

Die Allgemeine Genehmigung Nummer 25 vom 17. März 2023 gilt nicht für Handlungen, die gegen Verbotstatbestände, einschließlich derjenigen des Übereinkommens über Streumunition („Oslo-Übereinkommen“) und des Kriegswaffenkontrollgesetzes, verstoßen würden.

Überdies finden nach Kenntnis der Bundesregierung keine Lieferungen von Streumunition über in Deutschland stationierte ausländische Truppen an die Ukraine statt.

Im Übrigen verweist die Bundesregierung auf die Antwort auf die Schriftliche Frage 53 der Abgeordneten Dr. Sahra Wagenknecht auf Bundestagdrucksache 20/7889.

9. Abgeordneter
Victor Perli
(DIE LINKE.)
- Welche Exporte hat die Bundesregierung in den letzten 14 Jahren genehmigt, die mit dem Bau und Betrieb von Grenzsicherungsanlagen in Saudi-Arabien zusammenhängen (bitte jeweils Datum, Gegenstand und Wert der Genehmigung sowie antragstellende Unternehmen nennen)?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 30. August 2023**

Die Angaben beruhen, soweit automatisierte Auswertungen der Fragestellung nicht möglich waren, auf händischen Auswertungen einer Vielzahl von Einzelvorgängen. Aufgrund dessen unterliegen die gewissenhaft ermittelten Angaben mit Blick auf deren Vollständigkeit und Reproduzierbarkeit Vorbehalten.

Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass zur Wahrung von Staatswohlinteressen eine Beantwortung der Frage nicht vollständig in offener Form erfolgen kann. Die Offenlegung der antragstellenden Unternehmen, die im fragegegenständlichen Zeitraum eine Genehmigung für die Ausfuhr von Rüstungsgütern und Dual Use-Gütern erhalten haben, sowie der Wert der einzelnen Genehmigung stellen eine sehr sensible Information dar. Diese Angaben können mit Blick auf die Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nicht erteilt werden. Eine entsprechende Auflistung sämtlicher Unternehmen würde einen umfassenden Überblick geben über die Unternehmenslandschaft eines Bereichs, der für die Bereitstellung wehr- und sicherheitstechnischer Schlüsseltechnologien für die Bundesrepublik Deutschland mitverantwortlich zeichnet. Dieses detaillierte Informationsbild zu Marktteilnehmern und Exportmärkten ist unter Sicherheitsaspekten insofern schutzwürdig. Die Informationen zu den Antragstellern sind daher als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft und in der Anlage zu dieser Antwort enthalten.*

Seit dem 1. Januar 2009 wurden folgende Exporte im Zusammenhang mit dem Bau und Betrieb von Grenzsicherungsanlagen in Saudi-Arabien genehmigt:

Genehmigungen für Dual Use-Güter

Genehmigungsdatum	Güterbeschreibung	Ausfuhrlistenposition (AL-Position)	Wert in Euro
August 2009	Radarsysteme	C6A008l	
Dezember 2009	Radarsysteme und Teile für Radarsysteme	C6A008l	
Februar 2011	Teile für Radarsysteme	C6A008l	
Dezember 2013	Radarsysteme und Teile für Radarsysteme	C6A008h	
Januar 2014	Teile für Radarsysteme	C6A008h	
April 2016	Teile für Radarsysteme	C6A008h	
Februar 2020	Radarsysteme	C6A008k	
Oktober 2020	Kameras für Radarsysteme	C6A003b	
Gesamtwert			49.471.703

* Die Bundesregierung hat einen Teil der Antwort als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

Genehmigungen für Rüstungsgüter

Genehmigungsdatum	Güterbeschreibung	AL-Position	Wert in Euro
Oktober 2009	Ortungs-Erkennungs-Identifizierungsvorrichtungen und Teile für Ortungs-Erkennungs-Identifizierungsvorrichtungen; Technologie für Ortungs-Erkennungs-Identifizierungsvorrichtungen	A0005b A0022a	
Oktober 2009	Software für Grenzsicherungssysteme	A0021b	
Juli 2010	Teile für Ortungs-Erkennungs-Identifizierungsvorrichtungen	A0005b	
Juni 2011	Teile für Ortungs-Erkennungs-Identifizierungsvorrichtungen	A0005b	
Juli 2011	Ortungs-Erkennungs-Identifizierungsvorrichtungen und Teile für Ortungs-Erkennungs-Identifizierungsvorrichtungen	A0005b	
März 2012	Technologie für Grenzsicherungssysteme	A0022a	
August 2012	Ortungs-Erkennungs-Identifizierungsvorrichtungen und Teile für Ortungs-Erkennungs-Identifizierungsvorrichtungen	A0005b	
August 2012	Ortungs-Erkennungs-Identifizierungsvorrichtungen und Teile für Ortungs-Erkennungs-Identifizierungsvorrichtungen	A0005b	
August 2012	Grenzsicherungssysteme	A0005	
August 2012	Software und Technologie für Grenzsicherungssysteme	A0021a A0022a	
Oktober 2012	Teile für Grenzsicherungssysteme	A0005	
Dezember 2012	Infrarot- und Wärmebildausrüstung	A0015d	
März 2013	Ortungs-Erkennungs-Identifizierungsvorrichtungen und Teile für Ortungs-Erkennungs-Identifizierungsvorrichtungen	A0005b	
Mai 2013	Teile für Ortungs-Erkennungs-Identifizierungsvorrichtungen	A0005b	
Dezember 2013	Software für Grenzsicherungssysteme	A0021b	
Mai 2014	Ortungs-Erkennungs-Identifizierungsvorrichtungen und Teile für Ortungs-Erkennungs-Identifizierungsvorrichtungen	A0005b	
Juni 2015	Teile für Ortungs-Erkennungs-Identifizierungsvorrichtungen	A0005b	
März 2016	Software und Technologie für Grenzsicherungssysteme	A0021b A0022a	
August 2016	Zielentfernungsmesssystem	A0005b	
Dezember 2016	Teile für Ortungs-Erkennungs-Identifizierungsvorrichtungen	A0005b	
Mai 2017	Ortungs-Erkennungs-Identifizierungsvorrichtungen und Teile für Ortungs-Erkennungs-Identifizierungsvorrichtungen	A0005b	
Gesamtwert			1.185.555.886

10. Abgeordneter
Dr. Christoph Ploß
(CDU/CSU)
- Welche Auswirkungen hat die Änderung der Notifizierungsgrundlage für Wasserstoff-IPCEI-Projekte durch die EU-Kommission für die Nationale Wasserstoffstrategie und deren Fortschreibung in Bezug auf Finanzierungslücken laufender Projekte, und welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung zur Beseitigung dieser Finanzierungslücken (bitte nach bereits getätigten Maßnahmen und weiteren, bis Ende 2023 geplanten, Maßnahmen differenzieren)?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 26. August 2023**

Sofern ein Vorhaben, das für das „Wichtige Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse“ im Bereich Wasserstoff (IPCEI H2) ausgewählt wurde, auf Grund geänderter IPCEI-Mitteilung bzw. Vorgabe der EU-Kommission statt über IPCEI über die Klima- Umwelt- und Energie-Beihilfeleitlinien (KUEBLL) gefördert werden soll, hat das grundsätzlich keine Auswirkungen auf die Finanzierungslücke und die Förderhöhe, da hier im Wesentlichen dieselben Grundsätze zur Berechnung der Finanzierungslücke gelten. Soweit ein Vorhaben auf Grundlage der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) gefördert werden soll, können die Vorhaben nur mit fester maximaler Förderquote innerhalb eines Beihilfenschwellenwertes gefördert werden. Auf die Nationale Wasserstoffstrategie der Bundesregierung (NWS) bzw. deren Fortschreibung (NWS 2023) hat die Änderung der Notifizierungsgrundlage keine Auswirkungen, da sich die Strategie nicht mit Finanzierungslücken einzelner Vorhaben befasst.

11. Abgeordneter
Eugen Schmidt
(AfD)
- An welche von ihm geförderten Projekte hat der „Sovereign Tech Fund“ nach Kenntnis der Bundesregierung bislang Finanzmittel ausgeschüttet (bitte die elf am stärksten geförderten Projekte und die jeweilige Höhe angeben), und wie viele Finanzmittel wurden hierbei für Personal, Sachmittel, Videoproduktion und Immobilien oder Miete aufgewendet?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 29. August 2023**

An diejenigen elf Projekte, die im Rahmen ihrer Aufträge bislang am meisten Finanzmittel erhalten haben, hat der Sovereign Tech Fund im Zeitraum von September 2022 bis Juli 2023 die folgenden Mittel ausgezahlt:

Num- mer	Projekt	Ausgezahlte Mittel in Euro
1	Sequoia PGP	200.000,00
2	Bundler/Rubygems	195.000,00
3	OpenMLS	190.000,00
4	Wireguard	188.100,00
5	Fortran	182.930,00
6	Verbesserung der Infrastruktur und Sicherheit des Javascript-Ökosystems	176.955,16
7	OpenPGP.js/GopenPGP	176.215,00
8	Prossimo	143.672,90
9	OpenBGPd	111.000,00
10	Curl	97.500,00
11	OpenBlas	52.600,00

Bei den aufgeführten ausgeschütteten Finanzmitteln handelt es sich nahezu ausschließlich um Personalkosten, die den Projektteams durch ihre Arbeit an den jeweiligen Open Source Codes entstehen.

12. Abgeordneter **Jan Wenzel Schmidt** (AfD) Welche Maßnahmen wird die Bundesregierung ergreifen, um die anhaltende wirtschaftliche Stagnation Deutschlands und eine Rezession zu bekämpfen?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 29. August 2023**

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie sowie die wirtschaftlichen Auswirkungen des völkerrechtswidrigen Angriffskrieges Russlands auf die Ukraine und die daraus folgende Energiekrise haben den Beginn der Legislaturperiode begleitet und die wirtschaftliche Entwicklung sowie auch wirtschaftspolitische Entscheidungen geprägt. Die Bundesregierung hat zur Bewältigung der Energiekrise entschlossene Schritte ergriffen: Um die Belastungen für Haushalte und Betriebe abzufedern, hat sie drei Entlastungspakete und die Energiepreisbremsen als Teil des wirtschaftlichen Abwehrschirms auf den Weg gebracht.

Ausgehend von dieser schwierigen, im Vergleich zu den wirtschaftlichen Aussichten im August 2022 aber günstigen Lage, verbessert die Bundesregierung im Sinne einer zielgerichteten Angebotspolitik kontinuierlich die Rahmenbedingungen zur Stärkung von Wettbewerbsfähigkeit und Investitionen, insbesondere im Hinblick auf die Transformation hin zu einer klimaneutralen Wirtschaft sowie die Digitalisierung und den demografischen Wandel. Die Bundesregierung setzt auf Maßnahmen, die den Wirtschaftsstandort Deutschland insgesamt stärken, ohne zusätzlichen Preisdruck zu erzeugen oder private Investitionen zu verdrängen. Wesentlich ist hierfür u. a. die Umsetzung des geplanten Wachstumschancengesetzes mit gezielten steuerpolitischen Impulsen.

Weitere Schwerpunkte liegen auf der Förderung von Start-ups und Wachstumsunternehmen, dem schnelleren Ausbau erneuerbarer Energien, der Digitalisierung, dem Bürokratieabbau sowie der Arbeitskräftesicherung. Die Bundesregierung setzt dafür auf ein breites Portfolio an Maßnahmen. Nur beispielhaft aus der jüngsten Vergangenheit seien das

Gesetz zur Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung und das Fachkräfteeinwanderungsgesetz genannt. Mit dem Zukunftsfinanzierungsgesetz und dem geplanten Wachstumschancengesetz setzt die Bundesregierung konkrete angebotspolitische Impulse. Viele weitere gezielte Fördermaßnahmen, beispielsweise aus dem Klima- und Transformationsfonds, setzen jetzt und in den kommenden Jahren ergänzende Anreize für Unternehmen aus Schlüsselbranchen, in Deutschland zu investieren und hier Wertschöpfung aufzubauen.

Die Bundesregierung passt ihre Wirtschafts- und Finanzpolitik – im Einklang mit Empfehlungen auf europäischer Ebene – kontinuierlich an die sich wandelnde Situation sowie die Herausforderungen in der mittleren und langen Frist an. Dazu zählen die Dekarbonisierung, die schwache Produktivitätsdynamik und die Fragmentierung internationaler Handelsströme. Ziel ist es, Wachstum und Wohlstand in Deutschland zu sichern.

13. Abgeordneter
Jens Spahn
(CDU/CSU) Mit welchen Preisen für Wasserstoff in Deutschland rechnet die Bundesregierung – sofern entsprechende Projektionen vorliegen – in den nächsten 20 Jahren?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 28. August 2023**

Bereits die Kosten für die Produktion von Wasserstoff entwickeln sich sehr dynamisch; zusätzlich variieren sie stark je nach Weltregion und Deutschland wird einen Großteil seines Wasserstoffbedarfs importieren. Es sei auch darauf hingewiesen, dass Kosten eine Grundlage für Preise darstellen, sich jedoch beide Größen auch deutlich unterscheiden. Preise bilden sich durch das Zusammenspiel von Angebot und Nachfrage auf unterschiedlichen Märkten.

Dennoch werden in langfristigen Studien des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BWMK) und anderer Akteure zur Klimaneutralität bestimmte Bereitstellungskosten für grünen Wasserstoff zugrunde gelegt. Im Vergleich der Studien liegt die Spanne hierfür zwischen circa 3 Euro pro Kilogramm und über 9 Euro pro Kilogramm im Jahr 2030; für die Jahre 2045 bis 2050 sind es unter 3 Euro pro Kilogramm bis knapp 5 Euro pro Kilogramm. Die Schwankungsbreite fällt also insgesamt groß aus und nimmt mit Zeitablauf ab.

14. Abgeordneter
Jens Spahn
(CDU/CSU) Wie viele Gasheizungen in Deutschland verlieren bei der von der Bundesregierung ab 2029 geplanten Beimischpflicht für Wasserstoff in das Gasnetz ihre Zulassung, da sie nicht für ein entsprechendes Gasmisch zugelassen sind, und verlieren aktuell neu verbaute Brennwertkessel, die eine Zulassung für eine Beimischung von bis zu 20 Prozent Wasserstoff haben, mit der von der Bundesregierung ab 2035 geplanten Beimischpflicht von 30 Prozent Wasserstoff ihre Zulassung?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 29. August 2023**

Der Gesetzentwurf zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes in der Fassung des vom Ausschuss für Klimaschutz und Energie verabschiedeten Änderungsantrages enthält keine Pflicht zur Beimischung von Wasserstoff in das Gasnetz. Soweit es um den Bezug von Gasen über das bestehende Gasnetz geht, können die genannten Biomethan- oder Wasserstoffanteile nur bilanziell bezogen werden. Dies bedeutet, dass der Lieferant über ein Massebilanzsystem nachweisen muss, dass eine der Entnahme entsprechende Menge Biomethan bzw. Wasserstoff in das Gasnetz eingespeist wurde. Da nur Gasheizungen, die nach dem 1. Januar 2024 eingebaut wurden, ab 2029 stufenweise ansteigende Erneuerbaren-Anteile nutzen müssen, dürfte auch Mitte der 2030er Jahre der Anteil an Biomethan bzw. Wasserstoff im Gasnetz deutlich geringer als die genannten 20 Prozent sein. Soweit es um Wasserstoffbeimischungen geht, ist nach gegenwärtigem Stand der Technik laut Deutschem Verein des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) aus Netzperspektive eine Beimischung von bis zu 10 Prozent regelwerksseitig bis 2030 machbar, höhere Beimischungen (20 Prozent) zu einem späteren Zeitpunkt werden geprüft. Dabei werden auch grundsätzliche Einschränkungen auf Anwenderseite zu berücksichtigen sein, so vor allem bei Erdgasmotoren, Gasturbinen etc. Insofern ergeben sich nach derzeitiger Einschätzung auch keine Betriebsverbote für bestehende Heizkessel.

15. Abgeordneter
Jens Spahn
(CDU/CSU)
- Mit welchem quantitativen Angebot an Biomasse rechnet die Bundesregierung für den vorgesehenen verpflichtenden Biomasse-Anteil für die Erzeugung von Wärme in Heizungsanlagen, und aus welchen Quellen speist sich nach Planung der Bundesregierung für den Zeitraum bis 2040 dieses Angebot (bitte in jährlichen Mengen aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 29. August 2023**

Das Gebäudeenergiegesetz (GEG) enthält keine generelle Pflicht, Biomasse-Anteile für die Erzeugung von Wärme in Heizungsanlagen zu nutzen.

Es ist zu unterscheiden: Öl- und Gasheizungen, die in der Übergangszeit zwischen dem 1. Januar 2024 und bis zum Ablauf der Fristen für die Wärmeplanung (30. Juni 2026 bzw. 30. Juni 2028 – abhängig von der Zahl der Einwohner) eingebaut werden, müssen ab dem Jahr 2029 stufenweise ansteigende Anteile von grünen Gasen oder Ölen verwenden (2029: 15 Prozent, 2035: 30 Prozent und 2040: 60 Prozent, neben Biomethan kommen auch grüner und blauer Wasserstoff sowie Wasserstoffderivate in Frage), wenn nicht verbindlich der Anschluss an ein Wärmenetz oder ein klimaneutrales Gasnetz in Aussicht steht.

Nach den Stichtagen im Jahr 2026 oder 2028, bzw. schon ab 2024 im Neubau (in Neubaugebieten) müssen neu eingebaute Öl- und Gasheizungen 65 Prozent grüne Gase oder Öle nutzen, soweit sie nicht nur vorübergehend als Übergangslösung eingebaut werden.

Grundsätzlich steht es Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümern frei, auch eine andere klimafreundliche Heizungstechnologie zu wählen, bei der kein Anteil grüner Gase oder Öle bezogen werden muss.

Die Versorgung mit klimaneutralen, gasförmigen und flüssigen Energieträgern wird von Angebot und Nachfrage und somit auch davon abhängen, welche Preise Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer bereit sind, hierfür zu zahlen.

Die eingesetzte Biomasse muss bestimmten Nachhaltigkeitsanforderungen genügen, dies gilt auch bei einem Bezug aus dem (außer-)europäischen Ausland.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

16. Abgeordneter
Ingo Gädechens
(CDU/CSU)

Warum kündigt der Bundesminister der Finanzen Christian Lindner öffentlich sichtbare Aufwüchse im Einzelplan (Epl.) 14 und keinen Abbruch bei den Verteidigungsausgaben nach Ausschöpfung des Sondervermögens Bundeswehr an (vgl. www.spiegel.de/politik/deutschland/bundeswehr-christian-lindner-kuendigt-sichtbare-aufwuechse-beim-verteidigungsetat-an-a-e8d051b6-09e0-4cca-aea1-6a80219b68bd), obwohl die Bundesregierung zugleich im Rahmen des Entwurfs des Bundeshaushaltes 2024 und dem Beschluss des Finanzplans des Bundes bis 2027 nach meiner Auffassung weder sichtbare Aufwüchse im Epl. 14 vorsieht noch eine finanzielle Vorsorge für das nach meiner Kenntnis im Jahr 2027 planmäßig zur Ausschöpfung gebrachte Sondervermögen Bundeswehr eingeplant hat und sie somit genau Gegenteilig zu den mündlichen Äußerungen des Bundesministers der Finanzen Christian Lindner handelt, und aus welchem Zweck bzw. Grund plant die Bundesregierung eine Globale Mehr- bzw. Minderausgabe (Titel 1491/971 01 sowie 1491/972 01) im Sondervermögen Bundeswehr für das Haushaltsjahr 2024?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 31. August 2023

Im Rahmen des regierungsseitigen Haushaltsaufstellungsverfahrens 2024 und des Finanzplans bis 2027 wurde der Einzelplan 14 wie folgt erhöht:

	2024	2025	2026	2027
geltender Finanzplan	50.103.250	50.100.000	50.100.000	–
RegE 2024	51.800.000	52.000.000	52.000.000	51.900.000
Differenz	1.696.750	1.900.000	1.900.000	

Der Kabinettsbeschluss zum Bundeshaushalt 2024 und Finanzplan umfasst die Jahre bis einschließlich 2027. Darüberhinausgehende Festlegungen werden im Rahmen der dafür jeweils maßgeblichen späteren Haushaltsaufstellungsverfahren getroffen. Daher können die entsprechenden Mittel zur Erreichung des Nato-Ziels erst dann im Bundeshaushalt eingestellt werden. Voraussichtlich im kommenden Jahr wird sich das anhand der dann von der Bundesregierung vorzulegenden Finanzplanung bis 2028 zeigen.

Ein Widerspruch zu der in der Fragestellung zitierten Veröffentlichung einer Aussage von Bundesfinanzminister Christian Lindner ist nicht zu erkennen. Der Bundesfinanzminister Christian Lindner hat wiederholt deutlich gemacht, dass die Erreichung des Nato-Ziels auch nach Ende des Sondervermögens Bundeswehr nicht in Frage steht.

Bei den im Wirtschaftsplan des Sondervermögens Bundeswehr ausgearbeiteten Titeln 1491 971 01 sowie 1491 972 01 handelt es sich um haushaltstechnische Instrumente zur Steuerung der Mittelabflüsse im Sondervermögen, mit denen Unsicherheiten im Vollzug des Wirtschaftsplans durch die Vielzahl der veranschlagten Projekte begegnet werden soll.

17. Abgeordnete **Dr. Ingeborg Gräble** (CDU/CSU) Wie lauten die in der Antwort des Bundesministeriums der Finanzen auf meine Schriftliche Frage 19 auf Bundestagsdrucksache 20/8109 erwähnten Compliance-Regeln des Bundesministeriums der Finanzen, und wie oft hat die Leiterin des Referats I C 4 seit ihrer Ernennung mögliche Interessenskonflikte angezeigt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 1. September 2023

Vorab weise ich darauf hin, dass ich die Formulierung „seit ihrer Ernennung“ nicht im Sinne einer beamtenrechtlichen Ernennung, also einer Verleihung eines anderen Amtes mit anderem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung (§ 10 Absatz 1 Nummer 3 des Bundesbeamtengesetzes – BBG) verstehe, sondern als Tag der Beauftragung mit der Leitung des Referats. Eine Ernennung im vorgenannten Sinne hat seit der Übertragung der Tätigkeit als Referatsleiterin nicht stattgefunden.

Wie die Verwaltung allgemein sind auch die Beschäftigten des Bundesministeriums der Finanzen (BMF), einschließlich der Leiterin des Referats I C 4, an Recht und Gesetz gebunden (Rechtsstaatsprinzip, Artikel 20 Absatz 3 des Grundgesetzes). Zudem findet für sämtliche Beschäftigte der Bundesverwaltung der Verhaltenskodex gegen Korruption Anwendung, der eine strikte Trennung zwischen Dienst- und Privatleben einfordert, vergleiche Ziffer 5 dieses Kodex, Anlage 1 zur Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung vom 30. Juli 2004.

Darüber hinaus gelten für alle im BMF tätigen Beamtinnen und Beamte und damit auch für die Referatsleiterin des Referats I C 4 die allgemeinen gesetzlichen Regelungen zu Rechten und Pflichten von Beamtinnen und Beamten sowie Verwaltungsvorschriften und hausinternen Regelungen im Bereich Integrität, zum Beispiel:

- die besonderen Treue- und Wohlverhaltenspflichten, wonach die Aufgaben unparteiisch, gerecht, zum Wohle der Allgemeinheit und uneigennützig wahrzunehmen sind (§ 60 Absatz 1 Satz 2, § 61 Absatz 1 Satz 2 BBG),
- die sonstigen Vorgaben der Korruptionspräventionsrichtlinie,
- Regelungen zur Annahme von Belohnungen und Geschenken (§ 71 BBG, Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern (BMI) zum Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken in der Bundesverwaltung vom 8. November 2004),
- Regelungen zu Nebentätigkeiten (§§ 97 bis 105 BBG, Bundesneben-tätigkeitsverordnung, BMF-interner Leitfadens für die Verwaltungspraxis),
- Regelung zur Verschwiegenheitspflicht bezüglich der ihnen bei oder bei Gelegenheit ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten (§ 67 BBG),
- die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Förderung von Tätigkeiten des Bundes durch Leistungen Privater (Sponsoring, Spenden und sonstige Schenkungen) vom 7. Juli 2003, Ausführungshinweise des BMI hierzu vom 20. März 2020, Durchführungsbestimmungen für das BMF,
- die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Einsatz von außerhalb des öffentlichen Dienstes Beschäftigten (externen Personen) in der Bundesverwaltung vom 17. Juli 2008,
- vergaberechtliche Vorgaben (§ 6 der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV), § 4 der Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung, UVgO), BMF-interne Handreichung zum wirtschaftlichen Einsatz von externen Beratern),
- Befangenheitsregelungen im Verwaltungsverfahren (§§ 20, 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes – VwVfG),
- in Ergänzung unter anderem zur EU-Marktmisbrauchsverordnung und der Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes eine BMF-„Dienstanweisung zur Einführung ergänzender Compliance-Maßnahmen mit Bezug zu privaten Finanzgeschäften der Beschäftigten des BMF“. Diese sieht für betroffene Beschäftigte Handelsverbote und Anzeigepflichten in Bezug auf bestimmte Geschäfte am Kapitalmarkt vor.

Nach hiesiger Kenntnis hat die Leiterin des Referats I C 4 in keinem dieser Bereiche seit der Übertragung der Referatsleitung einen möglichen Interessenskonflikt gegenüber den zuständigen Stellen angezeigt.

18. Abgeordneter **Johannes Huber** (fraktionslos) Befürwortet die Bundesregierung den aktuellen Gesetzesvorschlag der EU-Kommission betreffend der Einführung des digitalen Euros (www.deutschlandfunk.de/digitaler-euro-102.html), und welche Bestrebungen werden auf nationaler Ebene (www.bundesbank.de/de/presse/reden/das-projekt-digitaler-euro--914738) unternommen, um die Einführung voranzutreiben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 1. September 2023

Die Arbeiten des Eurosystems und der Europäischen Kommission zu einem digitalen Euro begleitet die Bundesregierung konstruktiv. Auf nationaler Ebene steht sie dazu insbesondere mit der Deutschen Bundesbank in Austausch.

Die Europäische Kommission hat durch Vorlage des Legislativvorschlags vom 28. Juni 2023 ein europäisches Gesetzgebungsverfahren zum digitalen Euro eingeleitet. Die Bundesregierung prüft den Legislativvorschlag derzeit sorgfältig. Dabei bezieht sie Vertreterinnen und Vertreter der betroffenen Interessensgruppen ein.

Eine Entscheidung über die mögliche Einführung eines digitalen Euro ist mit der Veröffentlichung des Legislativvorschlags durch die Europäische Kommission noch nicht gefallen. Eine solche könnte frühestens getroffen werden, wenn das Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen ist.

19. Abgeordneter **Eugen Schmidt** (AfD) Bestehen Planungen der Bundesregierung, die Verfügbarkeit von maschinenlesbaren Daten über den Bundeshaushalt, die aktuell im XML-Format (Extensible Markup Language) angeboten werden (www.bundeshaushalt.de/DE/Download-Portal/download-portal.html) – seien es Planungen, Soll- oder Ist-Werte – auszubauen und mindestens alle Informationen der gedruckten Fassungen auch als strukturierte Daten in die maschinenlesbare Fassungen aufzunehmen, und wenn ja, wie sehen diese Planungen aus, und wenn nein, warum nicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 1. September 2023

In regelmäßigen Abständen werden Aktualisierungen und Erweiterungen der Internetseiten www.bundesfinanzministerium.de und der Satellitenseiten sowie Dashboards wie www.bundeshaushalt.de geprüft. Eine Erweiterung oder Aktualisierung der Satellitenseite www.bundeshaushalt.de/DE/Download-Portal/download-portal.html ist derzeit nicht geplant. Bei den zum Download stehenden Dokumenten handelt es sich um öffentliche Daten ohne urheberrechtlichen Schutz. Die Nutzung dieser Daten schließt deshalb die Verarbeitung beispielsweise in strukturierte, maschinenlesbare Daten ein.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums des
Innern und für Heimat**

20. Abgeordnete
Clara Bünger
(DIE LINKE.)

Wie begründet die Bundesregierung die Berichten zufolge geplanten Haushaltskürzungen von bis zu 50 Prozent im Bereich der Migrations- und Asylverfahrensberatung für Erwachsene, wobei Mittel für die Psychosozialen Zentren gegenüber dem Haushaltsjahr 2022 um 60 Prozent herabgesenkt werden sollen (vgl. Bundestagsdrucksache 20/7800 und www.asyl.net/view/verbaende-warne-n-vor-massiven-einsparungen-im-asyl-und-migrationsbereich), vor dem Hintergrund eines voraussichtlich größeren Bedarfs infolge steigender (Erwerbs- und Flucht-) Migrationszahlen nach Deutschland, und obwohl diese Kürzungen aus meiner Sicht und nach Einschätzung der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege (vgl. ebd.) die psychosoziale Versorgung und Teilhabemöglichkeiten von Geflüchteten und Migrantinnen und Migranten in hohem Maße gefährden (bitte ausführen), und was entgegnet die Bundesregierung insbesondere auf die Kritik, dass nach Einschätzung der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege durch den Wegfall von 50 Prozent der für das nächste Jahr mindestens benötigten Mittel für die unabhängige Asylverfahrensberatung der gerade begonnene und im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP zugesagte Aufbau torpediert werde und Insolvenzen sowie eine Verschlechterung des Beratungsangebots durch Wegfall der Landesfinanzierungen drohten (www.bagfw.de/veroeffentlichungen/pressemitteilungen/detail/scharfe-kritik-ankuerzungsplaenen-der-bundesregierung, bitte ausführen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 30. August 2023**

Für den Einzelplan 06:

Der Politikbereich Migration/Integration hat auch im Regierungsentwurf für den Bundeshaushalt 2024 hohe Priorität. Für Integration und Migration sowie für die Minderheitenpolitik werden im Haushalt des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) (inklusive der Ausgaben für das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge [BAMF]) im Jahr 2024 – vorbehaltlich der Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers – insgesamt rund 2 Mrd. Euro an Ausgaben zur Verfügung stehen.

Dies entspricht in Gänze über 15 Prozent des Gesamtansatzes des Einzelplans des BMI im Jahr 2024 und einer Steigerung von knapp 8 Prozent gegenüber den Ausgabenansätzen des Jahres 2023 allein für diesen Politikbereich.

Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer

Der Regierungsentwurf für den Bundeshaushalt sieht für die Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE) einen Mittelansatz von rund 57,5 Mio. Euro für das Jahr 2024 vor. Dieser Ansatz entspricht der Finanzplanung für 2024, liegt aber unter dem Ansatz, den der Haushaltsgesetzgeber im Haushaltsjahr 2023 für die MBE bereitgestellt hat (rund 81,5 Mio. Euro).

Bei der MBE handelt es sich jedoch nicht um das einzige migrationsspezifische Beratungsangebot in Deutschland. Seitens des Bundes besteht mit den Jugendmigrationsdiensten (JMD) in Zuständigkeit des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ein weiteres, migrationsspezifisches Beratungsangebot, das sich an jugendliche Zuwanderer und junge erwachsene Migranten bis zum Alter von 27 Jahren richtet. Darüber hinaus unterstützt beispielweise das Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit gleich mehreren – durch den Europäischen Sozial Fonds Plus (ESF Plus) – geförderten Programmen der Europäischen Union die zügige und qualifikationsadäquate Integration in den Arbeitsmarkt: „Integration durch Qualifizierung (IQ)“, „MYTURN – Frauen mit Migrationserfahrung starten durch“, „WIR – Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“. Daneben sieht § 45 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes sozialpädagogische und migrationspezifische Beratungsangebote auch durch die Länder vor.

Asylverfahrensberatung

Derzeit läuft das Antragsverfahren zur ersten Förderrunde des Bundesförderprogramms behördenunabhängige Asylverfahrensberatung. Noch im Jahr 2023 wird es voraussichtlich an jedem Standort des BAMF eine behördenunabhängige Asylverfahrensberatung geben. Bis zum vollständigen Ausbau der behördenunabhängigen Asylverfahrensberatung bietet das BAMF am jeweiligen Standort weiterhin individuelle Beratungsgespräche an. Mit den in diesem Jahr zur Verfügung stehenden Ausgaben in Höhe von 20 Mio. Euro sollen außerdem zahlreiche Beratungsprojekte an weiteren Standorten gefördert werden. Damit ist die flächendeckende Verfügbarkeit der behördenunabhängigen Asylverfahrensberatung sichergestellt. Im Regierungsentwurf für den Haushalt 2024 sind für die Asylverfahrensberatung erneut 20 Mio. Euro an Ausgaben vorgesehen. Die Ausgestaltung des Förderprogramms mit den zur Verfügung stehenden Mitteln im Jahr 2024 ist derzeit Gegenstand von regierungsinernen Beratungen.

Für den Einzelplan 17:

Psychosoziale Zentren

Die Bundesregierung ist in der Verantwortung, für das kommende Jahr einen Haushaltsentwurf vorzulegen, der den Vorgaben der Schuldenbremse und zugleich den besonderen Herausforderungen dieser Zeit Rechnung trägt.

Für die Haushaltsjahre ab 2024 konnte als Ergebnis des Kabinettsbeschlusses zum Regierungsentwurf trotz dieser Vorgaben eine Fortschreibung der Finanzplanung 2024 und damit auch des Regierungsentwurfs 2023 in Höhe von rund 7 Mio. Euro im Kapitel 1710, Titel 684 05 – „Zuschüsse an Wohlfahrtsverbände und andere zentrale Organisationen für die Beratung und Betreuung von Flüchtlingen und Auswanderern“ erreicht werden. Ziel der Fortschreibung der Mittel in dieser Höhe war

und ist, den Trägern und Einrichtungen im Bundesprogramm die gewünschte Planungssicherheit zu geben.

21. Abgeordneter
Dr. Markus Reichel
(CDU/CSU)
- Schließt die Bundesregierung aus, dass es zu einer Unique Persistent Identifier (UPI) oder einer einzigartigen begrenzten Personenkennziffer im Zuge der Entwicklung einer EUid-Wallet kommt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 28. August 2023

Zum jetzigen Zeitpunkt liegt der Bundesregierung kein schriftlicher Kompromiss aus dem Trilog zur Novellierung der eIDAS-Verordnung vor, aus dem eine solche Feststellung definitiv ableitbar wäre. Ob eine EUdi-Wallet zwingend einen UPI voraussetzt, war bis zuletzt Gegenstand von Diskussionen auf europäischer Ebene.

22. Abgeordneter
Dr. Markus Reichel
(CDU/CSU)
- Wie fließen die Ergebnisse der Large Scale Pilots (LSP) zur prototypischen Erstellung einer EU-Wallet, wie beispielsweise des Potential Konsortiums, welches noch dieses Jahr einen Prototypen für eine Wallet entwickelt und 2024 testet, in die Arbeit des Konsultationsprozesses des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) zur Entwicklung des Ökosystems einer EUid-Wallet ein, und weshalb braucht man dann den Konsultationsprozess des BMI?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 28. August 2023

Das Ziel und der Scope der Large Scale Pilots (LSP) für die European Digital Identity Wallet (EUdi-Wallet), somit auch des LSP-Konsortiums „POTENTIAL“, ist es anhand von prototypischen EUdi-Wallets, die Funktionalitäten sowie den Mehrwert solcher Wallets anhand verschiedener alltagsrelevanter Anwendungsfälle zu demonstrieren und zu erproben. Die Entwicklung einer EUdi-Wallet ist in den LSPs nicht vorgesehen. Unter Einbeziehung der Erkenntnisse des Konsultationsprozesses wird eine prototypische Implementierung einer EUdi-Wallet mit zugehöriger Infrastruktur u. a. für die deutschen Partner des LSP-POTENTIAL-Konsortiums bereitgestellt.

Letztere erproben die prototypische Implementierung in konkreten Anwendungsfällen, insbesondere für die grenzüberschreitende Nutzung im Verbund mit den anderen im Konsortium beteiligten Mitgliedstaaten, und liefern dadurch wertvolle Informationen zur Verfeinerung und Weiterentwicklung der prototypischen Infrastruktur.

23. Abgeordneter **Dr. Markus Reichel** (CDU/CSU) Was ist die Zielstellung des Konsultationsprozesses aus Sicht der Bundesregierung und welcher eigenen Vorstellung für eine prototypische Infrastruktur für eine EUid-Wallet hat die Bundesregierung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 28. August 2023

Der Konsultationsprozess begleitet die Erarbeitung einer nationalen Umsetzung der novellierten eIDAS-Verordnung und gewährleistet damit die erforderliche Offenheit und Transparenz. Dadurch wird der interessierten Öffentlichkeit aus Zivilgesellschaft, Wissenschaft, Unternehmen und Verbänden die Möglichkeit gegeben, ihre Interessen und Bedenken frühzeitig einzubringen. Die eingehenden Beiträge werden unter den Rahmenbedingungen der eIDAS-Verordnung, des LSP-POTENTIAL-Konsortialvertrages und der Arbeiten im GovLabDE Digitale Identitäten in die Konzeption und Entwicklung einer prototypischen Infrastruktur für eine nationale EUdi-Wallet samt Hintergrundsystemen eingebracht. Die Ausgestaltung der nationalen Infrastruktur erfolgt als Erweiterung der bestehenden eID-Infrastruktur nach europäischen Vorgaben und entlang der Vorgaben, die im Diskussionspapier erläutert werden. Dazu zählt zum einen das Bekenntnis zum bestehenden eID-System, das in Richtung eIDAS-Kompatibilität weiterentwickelt werden soll, sowie die Berücksichtigung der dezentralen deutschen Registerlandschaft. Abseits der veröffentlichten Rahmenbedingungen möchte die Bundesregierung dem offenen Prozess nicht vorgreifen.

24. Abgeordneter **Eugen Schmidt** (AfD) Wie lange dauert derzeit bzw. dauerte 2021 nach Kenntnis der Bundesregierung die Bearbeitung von Anträgen auf Feststellung der Staatsangehörigkeit (§ 30 des Staatsangehörigkeitsgesetzes, Antrag F; bitte nach unter einem Jahr, ein bis zwei Jahre, zwei bis drei Jahre, drei bis vier Jahre, über vier Jahre aufschlüsseln), und aus welchen Gründen zieht sich die Bearbeitung dieser Anträge derart lange hin, wie ich den Eindruck gewonnen habe, obwohl sich die Antragsteller im postsowjetischen Raum in Anbetracht des Krieges in der Ukraine häufig in einer entweder lebensgefährdenden oder zumindest außerordentlich komplizierten Situation befinden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 28. August 2023

Für Feststellungsverfahren aus dem Ausland ist das Bundesverwaltungsamt zuständig. Die Bearbeitungsdauer der Verfahren wird statistisch nicht erfasst. Die Bearbeitung eines Feststellungsverfahrens kann – abhängig von den individuellen Lebenssachverhalten und den zu prüfenden Rechtsfragen – von wenigen Monaten bis zu mehreren Jahren dauern.

Anträge auf Feststellungsverfahren werden regelmäßig in der Reihenfolge des Antragsvorgangs in die Bearbeitung genommen. Sollten antragstellende Personen begründet Umstände vortragen, die eine Beschleunigung der Bearbeitung im Einzelfall notwendig machen, so wird dies berücksichtigt.

25. Abgeordneter **Christoph de Vries** (CDU/CSU) Wie viele mutmaßliche Islamisten bzw. islamistische Terroristen und wie viele mutmaßliche Spione sind seit Beginn des Ukrainekriegs nach Deutschland über die deutschen Grenzen eingereist (bitte die jeweiligen Herkunftsstaaten angeben)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 28. August 2023**

Den Sicherheitsbehörden des Bundes liegen diverse Erkenntnisse im fragegegenständlichen Sinne vor, dies insbesondere bezogen auf den islamistischen Bereich.

Hinsichtlich der Einreise mutmaßlicher Islamisten bzw. islamistischer Terroristen nach Deutschland liegen Erkenntnisse zu Personen vor, die aus zentralasiatischen bzw. Ex-GUS-Staaten stammen und deren Staatsangehörigkeit besitzen.

Nach sorgfältiger Abwägung ist die Bundesregierung im Übrigen der Auffassung, dass eine weitergehende Beantwortung der Frage – auch nicht in eingestufteter Form – erfolgen kann. Das verfassungsmäßig verbürgte Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung wird durch schutzwürdige Interessen von Verfassungsrang begrenzt, wozu auch und insbesondere Staatswohlerwägungen zählen. Eine Offenlegung der angeforderten Informationen und Auskünfte (Anzahl der Personen sowie deren Staatsangehörigkeiten) birgt die konkrete Gefahr, dass Einzelheiten bekannt würden, die konkrete Ermittlungsmaßnahmen der Sicherheitsbehörden und somit unmittelbar das Staatswohl gefährden würden.

Die Nennung weiterer Details zu Einreisen mutmaßlicher Spione, Islamisten und islamistischer Terroristen nach Deutschland, insbesondere die genaue Anzahl und entsprechende Aufschlüsselung nach Staatsangehörigkeiten, könnten Rückschlüsse auf Einzelpersonen, den Erkenntnisstand sowie die Arbeitsweise der Fachbereiche Spionageabwehr sowie Islamismus und islamistischer Terrorismus der Bundessicherheitsbehörden gezogen werden.

Dies könnte Angehörige fremder Nachrichtendienste sowie Extremisten in die Lage versetzen, Gegenmaßnahmen zu ergreifen und somit die Erkenntnisgewinnung der Nachrichtendienste zu erschweren oder in Einzelfällen sogar unmöglich zu machen.

Fremde Nachrichtendienste würden anhand der erfragten Erkenntnisse in die Lage versetzt, ihnen vorliegendes Zahlenmaterial mit dem in Deutschland vorhandenen Erkenntnisstand abzugleichen, Rückschlüsse für ihr operatives nachrichtendienstliches Vorgehen gegen Deutschland zu ziehen und ihre Methodik entsprechend anzupassen.

Dies würde die Funktionsfähigkeit der Sicherheitsbehörden nachhaltig beeinträchtigen und damit einen Nachteil für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland bedeuten.

Weiter würden periodische Abfragen dieser Art öffentliche Rückschlüsse auf die Entwicklung des Wissensstandes der Bundesregierung ermöglichen.

Aus der sorgfältigen Abwägung der verfassungsrechtlich verbrieften Informationsrechte des Deutschen Bundestages und seiner Abgeordneten mit den negativen Folgen für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung der Sicherheitsbehörden sowie den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland folgt, dass auch eine Auskunft nach Maßgabe der Geheimschutzordnung und damit einhergehende Einsichtnahme über die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages ausscheidet. Eine Bekanntgabe auch gegenüber einem begrenzten Kreis von Empfängern wird dem Schutzbedarf nicht gerecht. Dies gilt umso mehr, als dass die Gefahr besteht, dass durch die Offenlegung der angefragten Informationen in Kombination mit bereits öffentlich verfügbaren hierzu Rückschlüsse auf laufende Operativmaßnahmen der Sicherheitsbehörden gezogen werden können.

Bei Bekanntwerden dieser Maßnahmen ist der Erfolg der selbigen unmittelbar gefährdet. Dieses Risiko kann wegen der Gefahren für das Staatswohl nicht in Kauf genommen werden. Insofern muss ausnahmsweise das Fragerecht der Abgeordneten gegenüber den Geheimhaltungsinteressen der Bundesregierung zurückstehen.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

26. Abgeordnete
Gökay Akbulut
(DIE LINKE.)

Hält es die Bundesregierung für richtig und verhältnismäßig, wenn einer binationalen (hier: deutsch-ägyptischen) Familie von der deutschen Botschaft in Kairo nach deren Angaben angeraten wird, ein Vaterschaftsfeststellungsverfahren inklusive eines DNA-Tests zum Abstammungsverhältnis von Vater und Tochter in Deutschland zu betreiben, obwohl es sich bei einem DNA-Test, den die Betroffenen als diskriminierend empfinden und ablehnen, um einen aus meiner Sicht grundrechtsrelevanten Vorgang handelt und im konkreten Fall zudem kein vernünftiger Zweifel an der Vaterschaft bestehen kann, unter anderem, weil die deutsche Botschaft in Kairo die Vaterschaft für zwei weitere Kinder der Eheleute bereits bestätigt hat, weil eine legalisierte Geburtsurkunde vorliegt, die die Vaterschaft bestätigt, und die Eltern seit zehn Jahren nach ägyptischem Recht rechtskräftig verheiratet sind und nach ägyptischem Recht die Vaterschaft bereits besteht (aus deutscher Sicht liegt wegen der Eheschließung in der ägyptischen Botschaft eine „hinkende“ Eheschließung vor; vgl. den von mir an das Auswärtige Amt herangetragenen Einzelfall, Aktenzeichen 507-02/520.SE, Antwort des Auswärtigen Amts an mich vom 2. August 2023; bitte ausführlich unter Angabe entsprechender Rechtsgrundlagen begründen), und welche Maßnahmen wird die Bundesregierung in diesem Einzelfall ergreifen, um der betroffenen Familie schnellstmöglich und unkompliziert zu helfen, etwa durch ein Vaterschaftsanerkennungsverfahren oder andere dem Einzelfall angemessene Lösungen (bitte konkret und begründet darlegen)?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 31. August 2023**

Die Bundesregierung hat diesen Vorgang mehrfach eingehend geprüft. Der betroffenen Familie ist bereits mehrfach die Rechtslage erläutert worden.

Das Auswärtige Amt und die Auslandsvertretung empfehlen die Durchführung eines gerichtlichen Vaterschaftsfeststellungsverfahrens nach § 1600d BGB. Vorbehaltlich der Entscheidung des zuständigen Gerichts kann in diesem Verfahren möglicherweise bereits die gesetzliche Vermutung des § 1600d Absatz 2 Satz 1 BGB greifen, so dass insbesondere ein Abstammungsgutachten auf Grundlage von DNA-Daten entbehrlich sein könnte. Diese Vermutung im Sinne von § 1600d Absatz 2 Satz 1 BGBG aber rechtswirksam zu machen und eine Vaterschaft festzustellen, ist dem zuständigen deutschen Gericht vorbehalten. Die Konsularabteilung einer deutschen Auslandsvertretung darf dies nicht. Vorher kann auch

kein Reisepass für das Kind mit dem Nachnamen des vermuteten Vaters ausgestellt werden.

Eine stattdessen nach deutschem Recht in der Konsularabteilung durchgeführte Vaterschaftsanerkennung wäre in der zugrundeliegenden Fallkonstellation fehlerhaft, da nach Artikel 19 Absatz 1 EGBGB sowohl wegen des gewöhnlichen Aufenthalts als auch wegen der ausländischen Staatsangehörigkeit des Mannes, um dessen mutmaßliche Vaterschaft es geht, ausländisches Recht anzuwenden ist. Sie hätte deswegen nicht die gewünschte Rechtswirkung. Ein auf dieser Grundlage ausgestellter Pass für das betroffene Kind mit dem Nachnamen des genannten Mannes wäre unrichtig und müsste eingezogen werden.

Aus diesen Gründen empfiehlt sich, auch für die älteren Geschwisterkinder ein Vaterschaftsfeststellungsverfahren durchzuführen, da sie betreffende früher beurkundete Vaterschaftsanerkennungen vermutlich ebenfalls fehlerhaft und auf dieser Grundlage ausgestellte Pässe unrichtig sind.

27. Abgeordneter **Roger Beckamp** (AfD) Inwiefern ermitteln nach Kenntnis der Bundesregierung ausländische bzw. deutsche Organe bei von in Deutschland stationierten ausländischen Soldaten mutmaßlich verübten schweren Straftaten (Mord, Totschlag, Vergewaltigung, schwere Körperverletzung, bewaffneter Raub), und inwiefern wurden bzw. werden derartige Straftaten ggf. vor deutschen oder ausländischen Gerichten verhandelt (§ 7 des Streitkräfteaufenthaltsgesetzes)?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 31. August 2023**

Im Verhältnis zwischen NATO-Mitgliedstaaten liegt in Fällen, in denen eine Handlung sowohl nach dem Recht des Entsendestaates als auch des Aufnahmestaates strafbar ist, das Vorrecht auf Ausübung der Strafgerichtsbarkeit über ein Mitglied einer Truppe oder eines zivilen Gefolges grundsätzlich beim Aufnahmestaat (Artikel VII Absatz 3 Buchstabe b des NATO-Truppenstatuts). Der Entsendestaat hat dieses Vorrecht lediglich in Bezug auf die in Artikel VII Absatz 3 Buchstabe a Ziffer i) und ii) des NATO-Truppenstatuts genannten Handlungen.

Der zur Ausübung der Strafgerichtsbarkeit bevorrechtigte Staat kann auf seine Gerichtsbarkeit jedoch verzichten (Artikel VII Absatz 3 Buchstabe c des NATO-Truppenstatuts). Hiervon hat die Bundesrepublik Deutschland allgemeinen Gebrauch gemacht, wobei dieser gewährte Verzicht in bestimmten benannten Fällen zurückgenommen werden kann (Unterzeichnungsprotokoll zu Artikel 19 Absatz 1 und 3 des Zusatzabkommens des NATO-Truppenstatuts).

Ergänzend enthalten auch bilaterale Streitkräfteaufenthaltsabkommen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und als Ausfluss des völkerrechtlichen Prinzips der Staatenimmunität Regelungen über ein Absehen von der Ausübung der Strafgerichtsbarkeit durch den jeweiligen Aufnahmestaat (vergleiche Artikel 2 § 7 Absatz 2 des Streitkräfteaufenthaltsgesetzes).

28. Abgeordneter **Stephan Brandner** (AfD) Bei wie vielen und welchen Reisen in der aktuellen Legislaturperiode wurde die Bundesministerin des Auswärtigen Annalena Baerbock von ihrem Ehemann und/oder ihren Kindern begleitet (bitte einzeln auflisten)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger vom 29. August 2023

Die Bundesministerin des Auswärtigen Annalena Baerbock wurde in der aktuellen Legislaturperiode weder von ihrem Ehemann noch von ihren Kindern auf dienstlichen Reisen begleitet.

29. Abgeordnete **Joana Cotar** (fraktionslos) Wie hoch waren die Gesamtkosten des sich jüngst ereigneten Pannenflugs der Bundesaußenministerin Annalena Baerbock sowie die Kosten, die Mitreisende bei dieser Reise der Bundesaußenministerin selbst tragen mussten (www.tagesschau.de/ausland/ozeanien/baerbock-reise-abbruch-100.html)?
30. Abgeordnete **Joana Cotar** (fraktionslos) Welche Medien- und Verbandsvertreter und sonstige Nichtregierungsmitarbeiter waren an Bord des Pannenfluges der Bundesaußenministerin, und welchen Kostenbeitrag haben diese geleistet (www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/panne-baerbock-100.html)?

Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann vom 1. September 2023

Die Fragen 29 und 30 werden zusammen beantwortet.

Die Gesamtkosten der aus technischen Gründen abgebrochenen Reise stehen zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht fest. Daher kann weder über sie, noch über den Kostenbeitrag der Mitreisenden Auskunft gegeben werden.

Allgemein gilt, dass gemäß der Richtlinien für den Einsatz von Luftfahrzeugen der Flugbereitschaft des Bundesministeriums der Verteidigung zur Beförderung von Personen des politischen und parlamentarischen Bereichs, Ziffer 6.2., Begleiterinnen und Begleiter der Bundesministerin des Auswärtigen, die keine Dienstreisenden des Bundes oder Gäste der Bundesministerin sind, für den Mitflug einen Betrag in Höhe von 30 Prozent des Normaltarifs der Deutschen Lufthansa (DLH-Economy-Klasse) an die Bundeswehr entrichten. Zudem sind Hotelkosten durch diese Personen selbst zu übernehmen. An der vorerwähnten Reise haben 16 Medienschaffende und Nichtregierungsvertreterinnen und -vertreter, die keine Dienstreisenden des Bundes oder Gäste der Bundesministerin sind, teilgenommen.

Die Bundesregierung ist sich der Bedeutung des parlamentarischen Fragerechts als wichtiges Element der parlamentarischen Kontrolle der Regierung bewusst. Die parlamentarische Kontrolle erstreckt sich jedoch

lediglich auf den staatlichen Verantwortungsbereich. Diesem unterfällt zwar die Entscheidung, welchen Medien bei einer Auslandsreise eine Mitreisemöglichkeit angeboten wird. Welche Mitarbeiterin oder welcher Mitarbeiter für ein Medium die jeweilige Mitreisemöglichkeit wahrnimmt, ist hingegen eine Entscheidung des jeweiligen Mediums in eigener Verantwortung. Insofern unterliegen weder diese Entscheidung noch die Person oder Tätigkeit der jeweiligen Medienschaffenden dem parlamentarischen Kontrollrecht. Da das parlamentarische Kontrollrecht durch die Information zu den mitreisenden Medien erfüllt wird, würde eine Information zu den Namen der Medienschaffenden einen unverhältnismäßigen Eingriff in deren Grundrechte darstellen. Eine namentliche Nennung der jeweiligen Medienschaffenden ist daher nicht möglich. Die folgenden Medien haben die Bundesministerin des Auswärtigen auf der o. g. Reise begleitet: ARD-Hauptstadtstudio, Brigitte, dpa, RTL/n-tv, SPIEGEL, Stern, Table Media, The Pioneer, t-online, Wall Street Journal, ZDF und ZEIT.

Folgende Nichtregierungsvertreterinnen und -vertreter haben die Bundesministerin des Auswärtigen auf der o. g. Reise begleitet: Chiara Martinelli (Climate Action Network Europe); Thorsten Benner (Denkfabrik Global Public Policy Institute), Patrick ten Brink (European Environmental Bureau), Dr. Birgit Scheps-Bretschneider (Ozeanien-Sammlung des GRASSI Museums für Völkerkunde in Leipzig) und Dr. Stefan Mair (Stiftung Wissenschaft und Politik).

31. Abgeordnete **Sevim Dağdelen** (DIE LINKE.) In welcher Höhe sind durch die abgebrochene Reise von Bundesaußenministerin Annalena Baerbock in die Pazifik-Region (dpa vom 15. August 2023) Kosten entstanden (bitte alle veranschlagten und tatsächlich angefallenen Kosten getrennt nach Bundesministerien und nachgeordneten Behörden angeben), und wie hoch waren die insgesamt im Rahmen der Reise durch die Luftwaffe verursachten CO₂-Emissionen (bitte unter Berücksichtigung des erhöhten Treibstoffverbrauchs durch die Treibstoff-Schnellablässe angeben)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger vom 28. August 2023

Für die abgebrochene Reise der Bundesministerin des Auswärtigen und ihrer Delegation nach Australien, Neuseeland und in die Republik Fidji sind im Einzelplan 05 bis zum heutigen Datum Kosten in Höhe von ca. 104.331 Euro angefallen, einschließlich der Kosten für die Rückreise per Linienflug aus den Vereinigten Arabischen Emiraten der für die geplante Reise in drei Länder inhaltlich und organisatorisch zuständigen Mitarbeitenden des Auswärtigen Amtes sowie fünf Sondergäste.

Ein sehr kleiner Teil der Delegation hat die Reise per Linienflug an einzelne geplante Stationen fortgesetzt, um einzelne Reiseelemente auf dieser Ebene durchzuführen (z. B. die Rückgabe von Artefakten in Australien).

Die Flugstunden im Zusammenhang mit der abgebrochenen Reise der Bundesministerin des Auswärtigen sind im Jahresflugstundenprogramm

für Luftfahrzeuge der Bundeswehr enthalten und somit durch den Einzelplan 14 abgedeckt.

Die beim Flug insgesamt verursachten CO₂-Emissionen betragen 265 Tonnen und basieren auf dem tatsächlichen Treibstoffverbrauch des eingesetzten A340 der Flugbereitschaft des Bundesministeriums der Verteidigung.

32. Abgeordneter
Andrej Hunko
(DIE LINKE.)
- Schließt die Bundesregierung eine politische, militärische oder finanzielle Unterstützung einer Militärintervention der Westafrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft ECOWAS in der Republik Niger, auch im Rahmen der Europäischen Union, beispielsweise durch GASP- oder GSVP-Instrumente, aus?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 1. September 2023**

Die Bundesregierung hat den Putsch in Niger auf das Schärfste verurteilt. Sie unterstützt die Forderungen der ECOWAS nach einer schnellstmöglichen Rückkehr zur verfassungsmäßigen Ordnung in Niger und die diplomatischen Anstrengungen für eine friedliche Lösung. Die ECOWAS bereitet für den Fall, dass diesen Forderungen nicht nachgekommen wird, als ultima ratio auch die Möglichkeit eines militärischen Einsatzes vor.

Im EU-Kreis setzt sich die Bundesregierung dafür ein, EU-Sanktionen auf den Weg zu bringen, um Druck auf die Putschisten auszuüben und die Bemühungen der ECOWAS zu unterstützen. Die Frage, ob die Europäische Union darüber hinaus weitere Unterstützung leisten wird, wird in den Gremien des Rats der Europäischen Union beraten und von der Bundesregierung konstruktiv begleitet.

33. Abgeordneter
Andrej Hunko
(DIE LINKE.)
- Sind die ukrainischen Drohnenangriffe auf Moskau, die auch zivile Objekte angreifen (wie zum Beispiel der Drohnenangriff auf Moskau City am 30. Juli 2023, siehe <https://regnum.ru/news/3822950>) und von den USA explizit nicht unterstützt werden („US says it does not support Ukrainian strikes inside Russia“ reuters.com vom 23. August 2023 www.reuters.com/world/us-says-it-does-not-support-ukrainian-strikes-inside-russia-2023-08-23/), nach Einschätzung der Bundesregierung, wie von der Bundesministerin des Auswärtigen Annalena Baerbock am 22. August 2023 bei einer Pressekonferenz geäußert, von internationalem Recht gedeckt („Baerbock: Ukrainische Drohnenangriffe auf Moskau sind legitim“ FAZ.net vom 22. August 2023 <https://faz.net/aktuell/politik/inland/baerbock-haelt-drohnenangriffe-der-ukraine-auf-moskau-fuer-legitim-19120313.html> und „Baerbock zu Drohnen über Moskau: „In Rahmen des internationalen Rechts“ tagesschau.de vom 22. August 2023 www.tagesschau.de/ausland/europa/ukraine-baerbock-112.html), und wie begründet die Bundesregierung ihre völkerrechtliche Bewertung dieser Drohnenangriffe?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 1. September 2023**

Die Bundesministerin des Auswärtigen Annalena Baerbock hat sich im Rahmen einer gemeinsamen Pressekonferenz mit ihrem estnischen Amtskollegen am 22. August 2023 dazu geäußert, dass sich die Ukraine einem völkerrechtswidrigen Angriffskrieg gegenüber sieht, gegen den sie sich unter Berufung auf das völkerrechtliche Selbstverteidigungsrecht gemäß Artikel 51 der VN-Charta zur Wehr setzt.

Allgemein gilt, dass das völkerrechtliche Selbstverteidigungsrecht nicht auf das eigene Staatsgebiet beschränkt ist, sondern auch militärische Ziele des Aggressors auf dessen Staatsgebiet umfasst. Das Völkerrecht verbietet auch nicht per se den Einsatz von Kampfdrohnen.

34. Abgeordneter
Eugen Schmidt
(AfD)
- Inwiefern gibt es rechtlich oder in der Praxis Unterschiede bei den „Immunitäten, welche die Gebietshoheit des Aufenthalts- bzw. Gaststaates funktional einschränken“ (www.bundestag.de/resource/blob/496186/c79bbbd4241baf26abc435d96daccff6/WD-2-004-17-pdf-data.pdf) für die in Deutschland stationierten Soldaten ausländischer Staaten, und inwiefern gibt es ggf. analoge „Immunitäten, welche die Gebietshoheit des Aufenthalts- bzw. Gaststaates funktional einschränken“ für die im NATO-Ausland stationierten deutschen Soldaten?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 30. August 2023**

Das NATO-Truppenstatut gilt unterschiedslos für alle NATO-Mitgliedstaaten, deren Truppen sich im Hoheitsgebiet eines anderen NATO-Mitgliedstaates aufhalten. Für das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland gelten für Mitglieder der belgischen, französischen, kanadischen, niederländischen, britischen und amerikanischen Streitkräfte ergänzend die Regelungen des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut. Entsprechend den Vorgaben des Streitkräfteaufenthaltsgesetzes von 1995 und des Gesetzes zum Partnership for Peace (PfP)-Truppenstatut von 1997 kann die Bundesregierung mit Staaten ergänzend bilaterale Streitkräfteaufenthaltsabkommen abschließen. In all diesen Abkommen sind, auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und als Ausfluss des völkerrechtlichen Prinzips der Staatenimmunität, auch Regelungen über ein Absehen von der Ausübung der Strafgerichtsbarkeit durch den jeweiligen Aufnahmestaat enthalten.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

35. Abgeordnete **Gökay Akbulut**
(DIE LINKE.)
- Welche Organisationen (Verbände, Vereine, Arbeitskreise, Kanzleien, externe Dritte und sonstige Institutionen) waren an der Erarbeitung (Vorentwürfe, Eckpunkte, Sitzungen, Besprechungen und sonstige Vorarbeiten) der vom Bundesminister der Justiz Marco Buschmann angekündigten Reform des Unterhaltsrechts (vgl.: www.tagesschau.de/inland/buschmann-unterhaltsrecht-reform-100.html) noch vor der formalen Beteiligung nach § 47 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien beteiligt, und nach welchen Kriterien wurden die Organisationen ausgewählt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser
vom 30. August 2023**

Das Bundesministerium der Justiz (BMJ) arbeitet bereits seit dem Jahr 2014 an einer Reform des Kindesunterhaltsrechts mit dem Ziel, die Betreuungsanteile des mitbetreuenden Elternteils und im Wechselmodell auch unterhaltsrechtlich besser zu berücksichtigen. Dabei standen und stehen die Vertreterinnen und Vertreter des BMJ in fortlaufendem Austausch mit Praktikern, Wissenschaftlern und Verbänden, um einen möglichst breiten Überblick über die Interessen, Problembeschreibungen und Forderungen der Stakeholder zu erhalten und zu bewahren. Diese Erkenntnisse wurden bei der Erarbeitung der Eckpunkte zur Modernisierung des Unterhaltsrechts berücksichtigt, ohne dass damit eine unmittelbare Beteiligung an der Erarbeitung der Eckpunkte verbunden gewesen wäre.

Im Juni 2022 fand ein Expertentreffen im BMJ mit aufgrund ihrer Expertise und Erfahrung auf dem Gebiet des Unterhaltsrechts ausgewählten Expertinnen und Experten aus Anwaltschaft, Richterschaft und Wissenschaft statt, auf dem die Reformansätze des BMJ mit den Expertinnen und Experten fachlich diskutiert wurden.

36. Abgeordneter **Roger Beckamp** (AfD) Wie viele schwere Straftaten (Mord, Totschlag, Vergewaltigung, schwere Körperverletzung, bewaffneter Raub) wurden nach Kenntnis der Bundesregierung von in Deutschland stationierten ausländischen Soldaten verübt (bitte für den Zeitraum seit 2010 jeweils die Gesamtzahl für die o. g. Straftatbestände angeben), und wie viele dieser Verbrechen wurden seither vor deutschen bzw. ausländischen Gerichten verhandelt (bitte für die jeweiligen Straftatbestände angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 30. August 2023

In der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) wird bei nichtdeutschen Tatverdächtigen (TV) unter anderem erfasst, ob sie erlaubt oder unerlaubt in Deutschland aufhältig sind. Bis einschließlich des Berichtsjahres 2017 wurde als „Anlass des erlaubten Aufenthalts“ zusätzlich „Stationierungsstreitkräfte und Angehörige“ erfasst. Eine Differenzierung nach „Streitkräften“ und „Angehörigen“ erfolgte nicht. Ab dem Berichtsjahr 2018 wurde die Erfassungssystematik in der PKS angepasst. Stationierungsstreitkräfte und Angehörige werden seitdem in der Kategorie „Sonstiger erlaubter Aufenthalt“ erfasst. Eine Differenzierung innerhalb dieser Kategorie nach „Stationierungsstreitkräften“ und „Angehörigen“ ist nicht möglich.

Die nachfolgenden statistischen Angaben umfassen vor diesem Hintergrund die Jahre 2010 bis 2017. Sie enthalten polizeilich aufgeklärte vollendete Straftaten, bei denen mindestens ein TV mit dem Aufenthaltsanlass „erlaubter Aufenthalt“ „Stationierungsstreitkräfte und Angehörige“ ermittelt wurde. Es ist zu beachten, dass einem Fall mehrere TV zugeordnet sein können.

PKS-Schlüssel 892500 Mord, Totschlag und Tötung auf Verlangen (beziehungsweise 900100 Mord und Totschlag 2010 bis 2012)

Jahr	aufgeklärte Fälle, mindestens ein TV als „Stationierungsstreitkräfte und Familienangehörige“ beteiligt
2010	3
2011	3
2012	2
2013	5
2014	1
2015	6
2016	0
2017	3

PKS-Schlüssel 111000 Vergewaltigung und sexuelle Nötigung/
Übergriffe §§ 177 Absatz 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8 und 9, 178 des
Strafgesetzbuches (StGB)

Jahr	aufgeklärte Fälle , mindestens ein TV als „Stationierungsstreitkräfte und Familienangehörige“ beteiligt
2010	27
2011	21
2012	27
2013	22
2014	13
2015	16
2016	14
2017	17

PKS-Schlüssel 210000 Raub, räuberische Erpressung und räuberischer
Angriff auf Kraftfahrer §§ 249 bis 252, 255, 316a StGB

Jahr	aufgeklärte Fälle , mindestens ein TV als „Stationierungsstreitkräfte und Familienangehörige“ beteiligt
2010	11
2011	12
2012	12
2013	7
2014	12
2015	5
2016	6
2017	6

PKS-Schlüssel 22000 Gefährliche und schwere Körperverletzung,
Verstümmelung weiblicher Genitalien §§ 224, 226, 226a, 231 StGB

Jahr	aufgeklärte Fälle , mindestens ein TV als „Stationierungsstreitkräfte und Familienangehörige“ beteiligt
2010	213
2011	200
2012	164
2013	127
2014	100
2015	83
2016	60
2017	65

Um dem Informationsbedürfnis des Fragestellers zum Delikt „bewaffneter Raub“ nachzukommen, wurde zudem eine ergänzende Auswertung der PKS zum PKS-Schlüssel 210000 „Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer §§ 249 bis 252, 255, 316a StGB“ durchgeführt. In den Jahren 2010 bis 2013, 2015 sowie 2017 wurden keine Fälle im Sinne der Fragestellung erfasst. In den Jahren 2014 und 2016 wurde jeweils ein aufgeklärter Fall eines bewaffneten Raubüber-

falls mit mindestens einem TV als „Stationierungstreitkräfte und Familienangehörige“ beteiligt erfasst.

Darüberhinausgehende Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen der Bundesregierung nicht vor.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

37. Abgeordneter
Peter Aumer
(CDU/CSU)
- Wie steht die Bundesregierung dazu, dass Opfer in unterschiedlichen Bundesländern offenbar nicht den gleichen Zugang zu Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) haben und die mögliche Entschädigung davon abhängt, in welchem Bundesland der Antrag gestellt wird, und wie ist das mit der Grundidee des Gesetzes vereinbar, da laut dem OEG-Report des Weißen Rings e. V. die Anerkennungschancen eines Antrags nach OEG von Bundesland zu Bundesland variieren?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 1. September 2023

Nach unserer verfassungsmäßigen Ordnung führen die Länder das Opferentschädigungsgesetz als eigene Angelegenheit durch. Dem Bund stehen insoweit weder Aufsichts- noch Weisungsbefugnisse zu. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales als fachlich zuständiges Ressort innerhalb der Bundesregierung wirkt jedoch durch entsprechende Hinweise auf regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen mit den Landessozialministerien sowie durch empfehlende Rundschreiben an die Länder auf eine bundeseinheitliche Anwendung der Regelungen im Bereich der staatlichen Entschädigung für Opfer von Gewalttaten hin.

38. Abgeordneter
Peter Aumer
(CDU/CSU)
- Hält der Bund die Tatsache für überprüfungsbedürftig, dass nach Aussagen mehrerer Betroffener der sogenannte „Milieuschaden“ (d. h. Entschädigung von Verbrechenopfern erfolgt nicht, weil möglicherweise „Vorschäden“ aus beispielsweise einem gewalttätigen familiären oder sozialen Umfeld vorliegen und daher kein direkter kausaler Zusammenhang zwischen Schaden und der Tat hergestellt werden kann) bei mehreren Versorgungsämtern in unterschiedlichen Bundesländern ein Ablehnungsgrund für einen Antrag nach OEG gewesen ist?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese
vom 1. September 2023**

Der Anspruch auf Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) ergibt sich aus dessen § 1 Absatz 1 Satz 1, der lautet: „Wer im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder auf einem deutschen Schiff oder Luftfahrzeug infolge eines vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriffs gegen seine oder eine andere Person oder durch dessen rechtmäßige Abwehr eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat, erhält wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes.“ Zur Anspruchsbegründung ist also ein ursächlicher Zusammenhang zwischen schädigendem Ereignis („Angriff“), gesundheitlicher Schädigung und deren Folgen erforderlich. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass gesundheitliche Schädigungen, die nicht ursächlich auf dem schädigenden Ereignis beruhen, nicht zu berücksichtigen sind und auch nicht zu einem Anspruch auf Leistungen nach dem OEG führen können.

Die Voraussetzung des Vorliegens eines Kausalzusammenhangs wurde auch in das zum 1. Januar 2024 in Kraft tretende Vierzehnte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XIV) übernommen. Die Bundesregierung wird im Rahmen der Evaluation der Regelungen des SGB XIV die Wirksamkeit der Regelungen in der Rechtspraxis überprüfen.

39. Abgeordnete **Carolin Bachmann** (AfD) Wie hoch sind aktuell die einzelnen versicherungsfremden Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung, und welche Personen haben darauf jeweils Anspruch (vgl.: www.boeckler.de/de/boeckler-impuls-versicherungsfremde-leistungen-7380.htm – bitte, wenn möglich, für den Zeitraum der ersten sieben Monate des Jahres 2023 aufschlüsseln, ansonsten für das Jahr 2022; bitte nach den einzelnen versicherungsfremden Leistungen mit den 14 höchsten Beträgen und den jeweiligen Anspruchsberechtigten aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese
vom 29. August 2023**

Die getrennte Ausweisung von nicht beitragsgedeckten Leistungen in der Rentenversicherung, welche auch als versicherungsfremd bezeichnet werden, ist weder möglich noch sinnvoll. Durch die gesetzlichen Regelungen entscheidet der Gesetzgeber darüber, welche Leistungen im Rahmen einer Sozialversicherung erbracht werden und damit auch darüber, dass es sich um eine Versicherungsleistung handelt.

Es gibt seit Jahrzehnten eine Diskussion über die Frage, welche Leistungen als nicht beitragsgedeckt anzusehen wären. Es überrascht nicht, dass die Meinungen dabei weit auseinandergehen. Beispielsweise wird in der Wissenschaft teilweise die Meinung vertreten, dass die Leistungen für Kindererziehung aufgrund des generativen Beitrags als systemimmanent anzusehen seien und daher eine Finanzierung über Beitragsleistung im System sachgerecht wäre, während andere diese Leistungen als ganz klar nicht beitragsgedeckt ansehen.

Über die Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung berichtet die Bundesregierung umfänglich und detailliert im jährlichen Rentenversicherungsbericht (www.bmas.de/DE/Soziales/Rente-und-Altersvorsorge/rentenversicherungsbericht-art.html). In dem Bericht sind die Finanzlage und die Finanzentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung darzustellen.

40. Abgeordnete **Franziska Hoppermann** (CDU/CSU) Auf welcher Grundlage hält das Bundesministerium für Finanzen am Vieraugenprinzip bei der Reisekostenabrechnung der Bundesagentur für Arbeit, trotz des Ausnahmeantrags, fest („Wie die Bundesagentur für Arbeit mit KI gegen die Verwaltungsflut kämpft“, DER SPIEGEL 34/2023)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 31. August 2023

Das so genannte Vier-Augen-Prinzip in der öffentlichen Verwaltung ist ein haushaltsrechtliches Grundprinzip, das der Kontrolle und der Sicherheit im Umgang mit öffentlichen Einnahme- sowie Ausgabemitteln dient. Es besagt im Grundsatz, dass zahlungsrelevante Sachverhalte und Entscheidungen von zwei Personen unabhängig voneinander geprüft und bewertet werden müssen. So können Fehlentscheidungen und Fehler reduziert, Manipulationen und dolose Handlungen unterbunden und eine möglichst fehlerfreie Bearbeitung erreicht werden. Das Vier-Augen-Prinzip dient damit dazu, sicherzustellen, dass Steuer- und Beitragsmittel unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nur im erforderlichen Umfang und nur für den vorgesehenen Zweck ausgegeben werden.

Sofern bei zahlungsrelevanten Vorgängen IT-Verfahren zur Anwendung kommen, gelten die in Nummer 6 der „Verwaltungsvorschrift für Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung“ (§§ 70 bis 72 und 74 bis 80 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) – VV-ZBR BHO), in den „Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung bei Einsatz automatisierter Verfahren im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes“ (GoBIT-HKR) und in den „Bestimmungen über die Mindestanforderungen für den Einsatz automatisierter Verfahren im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (BestMaVB-HKR)“ festgehaltenen Regelungen. Hier sind bereits Ausnahmen vom Vier-Augen-Prinzip nach Nummer 5.1 BestMaVB-HKR angelegt (z. B. der Stichprobenprüfung nach Nummer 5.3 ebenda). Auch die Bundesagentur für Arbeit unterliegt diesen Anforderungen (z. B. § 44f Absatz 1 Satz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – SGB II oder § 77a Absatz 1 und 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – SGB IV).

Weitere Ausnahmen sind jedoch im Einwilligungsverfahren nach Nummer 6.6.2 VV-ZBR BHO zulässig, sofern bestimmte Bedingungen eingehalten werden. Die Bundesagentur für Arbeit beabsichtigt, bei der Abrechnung von Reisekosten entsprechende Änderungen im bestehenden IT-Verfahren umzusetzen. Hierzu ist ein Antrag auf Einwilligung zu stellen. Dieser Antrag ist von der Behörde zu erarbeiten, die die Änderung in ihrem Verfahren umsetzen möchte und vom Beauftragten für den Haushalt der zuständigen obersten Bundesbehörde – hier des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales – beim Bundesministerium der Fi-

nenzen zu stellen. Der Antrag bedarf der Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen, das hierfür wiederum das Einvernehmen des Bundesrechnungshofs zu erwirken hat.

Sobald die Bundesagentur für Arbeit alle erforderlichen Unterlagen vorgelegt hat, wird das Bundesministerium für Arbeit und Soziales den entsprechenden Antrag beim Bundesministerium der Finanzen stellen.

41. Abgeordnete
Gerrit Huy
(AfD)
- Wie hat sich das Budget für den Bereich „Markt und Integration“ der Bundesagentur für Arbeit (BA) und der Jobcenter nach Kenntnis der Bundesregierung in den letzten zwei Jahren entwickelt, und welche Ausgaben bzw. Kosten entfielen dabei auf die einzelne Integrationsfachkraft (Arbeitsvermittler) im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und SGB III sowie den einzelnen Mitarbeiter in der Eingangszone, Verwaltung und Leistungsgewährung (bitte neben der Auflistung der Kosten pro Mitarbeiter jeweils auch die Kosten pro vorgenanntem Arbeitsbereich insgesamt ausweisen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 29. August 2023

Ein Budget für den Bereich „Markt und Integration“ kann aus den Finanzdaten der Bundesagentur für Arbeit (BA) nicht abgelesen werden. Alternativ kann die Entwicklung des Eingliederungstitels (Kapitel 2) im BA-Haushalt für den Rechtskreis des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III), vgl. nachstehende Tabelle, und des Titels 1101/685 11 – Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Einzelplan 11 des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales für den Rechtskreis des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) herangezogen werden. Hinsichtlich der Ausgaben im Bundeshaushalt ist anzumerken, dass die Veranschlagung der Eingliederungsmittel auch die gegenseitige Deckungsfähigkeit zum Titel 1101/636 13 – Verwaltungskosten für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Rahmen des in § 46 Absatz 1 Satz 5 SGB II vorgesehenen Gesamtbudgets berücksichtigt. Die Jobcenter sollen in dezentraler Verantwortung vor Ort entscheiden, ob eher eine maßnahmenorientierte Eingliederungsstrategie – zulasten des Eingliederungsbudgets – oder eher eine intensive Betreuung durch die Beschäftigten des Jobcenters – zulasten des Verwaltungsbudgets – dem Ziel der Vermittlung in den Arbeitsmarkt dienlicher erscheint. Vor diesem Hintergrund wird in der nachstehenden Tabelle (gerundet in Mio. Euro) der jeweilige Betrag für das Gesamtbudget SGB II und darunter der Betrag für das Eingliederungsbudget SGB II ausgewiesen.

	2021		2022	
	Soll-Ansatz**	Ist**	Soll-Ansatz**	Ist**
Bundeshaushalt (RK* SGB II) Gesamtbudget SGB II darunter: Leistungen zur Eingliederung (Titel 1101/685 11)	10.113	9.895	9.910	9.994
BA-Haushalt (RK* SGB III) Eingliederungstitel (Kapitel 2)	3.553	2.786	3.506	2.554

* RK = Rechtskreis

** gerundet in Mio. Euro

Die Ausgaben für die einzelne Integrationsfachkraft im SGB II und SGB III können in der Kürze der Zeit in der nachgefragten Differenzierung nicht ermittelt werden. Die durchschnittlichen Personalkostensätze für eine Vermittlungsfachkraft der BA liegen bei rund 92.500 Euro im Jahr. Hinzu muss die jährliche Sachkostenpauschale eines Arbeitsplatzes inklusive IT-Anteil in Höhe von rund 22.940 Euro gerechnet werden.

42. Abgeordnete **Anja Karliczek** (CDU/CSU) stuft die Bundesregierung das Lösungsmittel n-Hexan als erbgutverändernd oder krebserregend ein, und wenn ja, auf welchen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruht diese Einschätzung?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 1. September 2023

Die Einstufung eines Stoffs erfolgt nicht durch die Bundesregierung, sondern auf EU-Ebene im Rahmen der CLP-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006) durch ein dort festgelegtes Verfahren auf Basis wissenschaftlich festgestellter Stoffeigenschaften.

Derzeit ist das Lösungsmittel n-Hexan bereits harmonisiert eingestuft als „Entzündbare Flüssigkeiten“, „Ätzwirkung auf die Haut/Hautreizung“, „Reproduktionstoxizität“, „Spezifische Zielorgantoxizität – Einmalige Exposition“, „Aspirationsgefahr“ und „Langfristig (Chronisch) Gewässersgefährdend“, nicht jedoch als erbgutverändernd oder krebserzeugend.

Aktuell laufen weitere Prüfungen, in denen auch die „Mutagenität“ und „Kanzerogenität“ betrachtet werden. Dieser Prozess steht noch am Anfang. Es kann noch nicht geschlussfolgert werden, ob als Ergebnis für n-Hexan weitere Maßnahmen auf EU-Ebene für erforderlich gehalten werden. Falls ein erneutes Verfahren zur Einstufung angestoßen werden sollte, erfolgt dieses nach den Vorgaben der CLP-Verordnung. Hier sind neben einem Dossier, das den Stand der Wissenschaft zu den Stoffeigenschaften zusammenfasst und bewertet, auch eine Bewertung des Dossiers durch einen unabhängigen wissenschaftlichen Ausschuss, sowie ausführliche Konsultationen mit den betroffenen Stakeholdern vorgesehen. Die wissenschaftliche Expertise der deutschen Bundesoberbehörden wird in diesen Prozess ebenfalls einfließen.

43. Abgeordnete
Andrea Lindholz
(CDU/CSU)
- In welchem Umfang wurden die Sanktionsmöglichkeiten nach § 1 Absatz 4, § 1a Absatz 1 bis 7, § 2 Absatz 1 Satz 1, § 5 Absatz 4 und § 5b Absatz 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes seit 2015 genutzt (bitte nach den genannten rechtlichen Bestimmungen, bei § 1a auch nach Absätzen getrennt auführen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 28. August 2023

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor, da hierüber keine statistischen Erhebungen geführt werden.

44. Abgeordneter
Dr. Stefan Nacke
(CDU/CSU)
- Wann besuchte der Bundesminister für Arbeit und Soziales Hubertus Heil in der 20. Wahlperiode Einrichtungen der Jobcenter (bitte tabellarische Auflistung der letzten maximal acht Besuche mit Datum, Einrichtung und Ort), und wann ist der nächste Besuch eines Jobcenters durch den Bundesminister für Arbeit und Soziales geplant (bitte mit Datum, Einrichtung und Ort, sofern bekannt)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 29. August 2023

In der folgenden Tabelle sind die Besuche des Bundesministers für Arbeit und Soziales bei Jobcentern in der 20. Wahlperiode aufgelistet:

Datum	Name des Jobcenters	Ort
14.09.2022	Jobcenter Lichtenberg	Berlin
18.02.2023	Jobcenter Peine	Peine
10.03.2023	Jobcenter Gifhorn	Gifhorn
25.04.2023	Kommunales Jobcenter Solingen	Solingen
16.05.2023	Jobcenter Kiel	Kiel

Die Übermittlung noch nicht finalisierter Besuchstermine für Herbst/Winter 2023 ist nicht möglich.

45. Abgeordneter
Sören Pellmann
(DIE LINKE.)
- Welchen Zeitplan verfolgt die Bundesregierung, konkret das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), bei der Umsetzung der Regelungen zu den Assistenzhunden, und wie soll die umfassende Partizipation der Beteiligten (Betroffene, Studienträger, Trainer, Prüfer etc., bitte Personen – ggfs. Anonymisiert –, Verbände und Institutionen benennen) gemäß den §§ 12e bis 12l des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (BGG) i. V. m. der Assistenzhundeverordnung (AHundV) bei der Umsetzung der Regelungen zu den Assistenzhunden – beispielsweise durch weitere Übergangsregelungen – sichergestellt werden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese
vom 29. August 2023**

Mit dem Teilhabestärkungsgesetz hat der Gesetzgeber Regelungen zu Assistenzhunden ins Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) aufgenommen. Die Regelungen sind am 1. Juli 2021 in Kraft getreten.

Die Assistenzhundeverordnung nach § 12l BGG, die am 1. März 2023 in Kraft getreten ist, konkretisiert die Bestimmungen zu den Assistenzhunden und regelt u. a. die Beschaffenheit, Ausbildung und Prüfung von Assistenzhunden, sowie die Zulassung von Ausbildungsstätten und Prüferinnen und Prüfern. Viele Fragen, die im Zusammenhang mit den Regelungen bestehen, werden in einem Fragen-Antworten-Katalog auf der Website des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales aufgegriffen, der regelmäßig aktualisiert wird (vgl. www.bmas.de/DE/Soziales/Teilhabee-und-Inklusion/Politik-fuer-Menschen-mit-Behinderungen/Assistenzhund/Fragen-und-Antworten-AHundV/faq-ahundv.html). Hier werden u. a. die Hintergründe zu den gültigen Übergangsregelungen erklärt.

Am 21. April 2023 wurde die Evaluation nach § 12k BGG (Assistenzhundestudie) auf der e-Vergabepattform des Bundes veröffentlicht. Mit der veröffentlichten Leistungsbeschreibung zur Studie wurden Ansätze zur umfassenden Partizipation von Betroffenen, Assistenzhundeschulen sowie Prüfstellen von den potenziellen Auftragnehmern angefordert. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ist bestrebt, den Zuschlag für die „Evaluation nach § 12k BGG (Assistenzhundestudie)“ zeitnah zu erteilen.

Im Zusammenhang mit der Studie ist auch ein Bundesprogramm als Modellvorhaben für die Förderung von Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaften vorgesehen. In Kürze wird die Förderrichtlinie auf der Website des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales veröffentlicht und tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft. Eine Auflage zum Erhalt einer Förderung ist die Beteiligung an der o. g. Evaluation. Auf diese Weise ist die Förderung der Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft mit der Evaluation nach § 12 k BGG (Assistenzhundestudie) verknüpft.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der
Verteidigung**

46. Abgeordneter
Roger Beckamp
(AfD)
- Inwiefern hat die Bundesregierung ggf. angestrebt oder strebt sie an, für die im NATO-Ausland stationierten deutschen Soldaten analoge „Immunitäten, welche die Gebietshoheit des Aufenthalts- bzw. Gaststaates funktional einschränken“ zu erreichen, wie sie die verschiedenen ausländischen Staaten für ihre in Deutschland stationierten Soldaten genießen, und welche entsprechenden Schritte hat sie ggf. unternommen (www.bundestag.de/resource/blob/496186/c79bbbd4241baf26abc435d96daccff6/WD-2-004-17-pdf-data.pdf)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler
vom 29. August 2023**

Die Bundesregierung ist durch Artikel 1 Absatz 1 des Gesetzes über die Rechtsstellung ausländischer Streitkräfte bei vorübergehenden Aufenthalten in der Bundesrepublik Deutschland – Streitkräfteaufenthaltsgesetz – (BGBl. 1995 II, S. 554) i. V. m. Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 19. Juni 1995 zwischen den Vertragsstaaten des Nordatlantikvertrages und den anderen an der Partnerschaft für den Frieden teilnehmenden Staaten über die Rechtsstellung ihrer Truppen sowie dem Zusatzprotokoll (BGBl. 1998 II, S. 1338) ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Vereinbarungen über die Rechtsstellung der Streitkräfte und ihrer Angehörigen, ihres zivilen Gefolges und der Familienangehörigen bei Aufenthalt im jeweils anderen Staat in Kraft zu setzen.

Entsprechend dieser Vorgaben i. V. m. Artikel 2 § 7 Absatz 2 des Streitkräfteaufenthaltsgesetzes enthalten die Abkommen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit auch Regelungen über ein Absehen von der Ausübung der Strafgerichtsbarkeit durch den jeweiligen Aufnahmestaat.

Diese Streitkräfteaufenthaltsabkommen ergänzen die Regelungen, die im Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags über die Rechtsstellung ihrer Truppen – NATO-Truppenstatut – (BGBl. 1961 II, S. 1190) getroffen wurden.

Das erste Abkommen dieser Art wurde am 23. August 2000 mit Polen (BGBl. 2001 II, S. 178), das gegenwärtig aktuellste Abkommen am 16. Juni 2021 mit Kroatien (BGBl. 2022 II, S. 587) abgeschlossen. Weitere Streitkräfteaufenthaltsabkommen bestehen mit den NATO-Partnern Estland, Litauen, Tschechische Republik und Ungarn; Abkommen mit Schweden und Rumänien befinden sich derzeit in Abstimmung.

47. Abgeordneter
Dr. Reinhard Brandl
(CDU/CSU)
- Welche 25-Millionen-Euro-Vorlagen wurden seit Beginn der derzeit laufenden 20. Legislaturperiode bis einschließlich zum 30. Juli 2022 von der Bundesregierung dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages zur Bewilligung vorgelegt und von diesem bewilligt (bitte jeweils mit Auftragnehmern und Auftragsvolumen angeben)?

48. Abgeordneter
Dr. Reinhard Brandl
(CDU/CSU) Welche 25-Millionen-Euro-Vorlagen wurden vom 1. Juli 2022 bis einschließlich zum 31. Dezember 2022 von der Bundesregierung dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages zur Bewilligung vorgelegt und von diesem bewilligt (bitte jeweils mit Auftragnehmern und Auftragsvolumen angeben)?
49. Abgeordneter
Dr. Reinhard Brandl
(CDU/CSU) Welche 25-Millionen-Euro-Vorlagen wurden vom 1. Januar 2023 bis einschließlich zum 21. August 2023 von der Bundesregierung dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages zur Bewilligung vorgelegt und von diesem bewilligt (bitte jeweils mit Auftragnehmern und Auftragsvolumen angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 30. August 2023

Die Fragen 47 bis 49 werden zusammen beantwortet.

Die Beantwortung der Fragen kann in offener Form nicht erfolgen. Die Einstufung als Verschlusssache mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Staatswohl erforderlich.* Nach § 2 Absatz 2 Nummer 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlussachenanweisung, VSA) vom 10. August 2018 sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann, entsprechend einzustufen.

Eine offene Beantwortung der Fragen würde projektbezogene Einzelheiten offenlegen und damit Rückschlüsse auf die Fähigkeiten der Bundeswehr ermöglichen.

Auf die „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestufte Anlage wird verwiesen.

50. Abgeordneter
Dr. Reinhard Brandl
(CDU/CSU) Welche 25-Millionen-Euro-Vorlagen plant die Bundesregierung dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages vom 22. August 2023 bis zum 31. Dezember 2023 vorzulegen (bitte jeweils geplanten Zeitpunkt der Vorlage in Form der Kalenderwoche und das jeweilige Finanzvolumen angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 30. August 2023

Die Übersicht der bis zum Ende des Jahres 2023 geplanten 25-Millionen-Euro-Vorlagen wird dem Haushaltsausschuss und dem Verteidigungsausschuss des Deutschen Bundestages gemäß der üblichen Praxis

* Die Bundesregierung hat die Antwort als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft.
Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

voraussichtlich in der 35. Kalenderwoche 2023 zur Verfügung gestellt werden.

51. Abgeordnete
Joana Cotar
(fraktionslos)
- Welchen Fortschritt hat die Bundesregierung angesichts der vielen Pannen und der enormen Klimabelastung bei der Prüfung anderer Betreibermodelle auf Wirtschaftlichkeit und Umweltschutz bezüglich der Flugbereitschaft des Bundesministeriums der Verteidigung für die Bundesregierung gemacht, und welche Alternativen wurden erörtert (www.rnd.de/politik/panne-bei-regierungsfliegerstrack-zimmermann-nennt-abgebrochene-baerbock-reise-einfach-nur-peinlich-ZEPVE7NVPNGB7HMCPVXQW4AT4E.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 29. August 2023

Die Bundesregierung prüft keine anderen Betreibermodelle als Ersatz für die Flugbereitschaft des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg).

Gleichwohl unternimmt die Bundesregierung zielgerichtete Maßnahmen, den Flugbetrieb der Flugbereitschaft des BMVg verlässlich zu gestalten und nachhaltig zu dekarbonisieren.

52. Abgeordnete
Sevim Dağdelen
(DIE LINKE.)
- Ist der Bundesregierung bekannt, dass Taurus-Marschflugkörper mit verschiedener Bestückung (Multiple Warhead, Modular Payload) und damit auch nuklear bestückbar sind (www.wochenblitz.com/news/ausland/deutschland-vorerst-keine-deutsche-aurus-raketen-fuer-die-urkaine), besonders vor dem Hintergrund, dass der Aufbau eines Atomwaffenarsenals der Ukraine beispielsweise durch den ehemaligen Botschafter der Ukraine in Deutschland, Andrij Melnyk, und Claudia Major von der Stiftung Wissenschaft und Politik (SWP) als Option debattiert wird (www.spiegel.de/ausland/ukraine-botschafter-droht-mit-atomarer-aufruestung-a-de71361f-d7f6-40fb-a62c-99b8aaa172da, www.swp-berlin.org/publikation/dauerhafte-sicherheit-fuer-die-ukraine), und trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass die diskutierte Reichweitenbegrenzung der Marschflugkörper (AFP vom 15. August 2023) nach Aussagen von Militär-Experten nicht irreversibel ist (www.zdf.de/nachrichten/politik/aurus-lieferung-marschflugkoerper-debatte-thiele-ukraine-krieg-russland-100.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 29. August 2023

Die Beantwortung der Frage kann in offener Form nicht erfolgen. Die Einstufung als Verschlussache mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Staatswohl erforderlich.* Nach § 2 Absatz 2 Nummer 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlussachenanweisung – VSA) vom 10. August 2018 sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann, entsprechend einzustufen.

Eine zur Veröffentlichung bestimmte Antwort der Bundesregierung auf diese Frage würde Rückschlüsse auf die Einsatzfähigkeit der Bundeswehr ermöglichen.

Auf die als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestufte Anlage wird verwiesen.

53. Abgeordneter
Ingo Gädechens
(CDU/CSU)

Welche Meilensteine liegen dem erneuten Vergabeverfahren für das Beschaffungsvorhaben „Einsatzboote mittlerer Reichweite für das Kommando Spezialkräfte der Marine“ zugrunde, das aufgrund der Aufhebung des ursprünglichen Beschaffungsvertrags mit der Firma Boomeranger notwendig ist (vgl. www.spiegel.de/politik/deutschland/verteidigungsministerium-storniert-auftrag-keine-neuen-schlauchboote-fuer-die-kampfschwimmer-a-c8762356-1be6-4f20-8f95-5f8deda570d1), und welche finanziellen Transaktionen (bitte jeweils als Gesamtsumme einzeln ausweisen: Vergütungen des Bundes an die Firma Boomeranger, Rückzahlungen der Firma Boomeranger an den Bund sowie Vertragsstrafen der Firma Boomeranger an den Bund) wurden bis zum 15. August 2023 im Rahmen der ursprünglichen bzw. ersten Vergabe des Beschaffungsvorhabens an die Firma Boomeranger getätigt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 28. August 2023

Für die Neuausschreibung im Beschaffungsvorhaben „Einsatzboote mittlere Reichweite für das Kommando Spezialkräfte der Marine“ erfolgte die Veröffentlichung des Teilnahmewettbewerbs am 18. August 2023. Die Teilnahmefrist läuft bis zum 18. September 2023.

Die Beantwortung des zweiten Teils der Frage kann in offener Form nicht erfolgen. Die Einstufung als Verschlussache mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ ist im vorlie-

* Die Bundesregierung hat die Antwort als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft.
Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

genden Fall im Hinblick auf die Wahrung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Unternehmens Boomeranger Boats Oy erforderlich.*

Auf die als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestufte Anlage wird verwiesen.

54. Abgeordneter
Jens Lehmann
(CDU/CSU)
- Mit welchen geschützten Flugzeugen wird die Bundesregierung die Hauptnutzer (Bundeskanzler, Bundespräsident, Bundesaußenministerin des Auswärtigen) ab sofort interkontinental zu Terminen fliegen bzw. zu Terminen in Destinationen mit erhöhtem Schutzniveau fliegen, nachdem die Bundesregierung die Außerdienststellung der beiden Airbus A340-Regierungsfieger der Flugbereitschaft angekündigt hat, und welche Schutzsysteme haben diese Flugzeuge (sollte es sich um die neu beschafften Airbus A350 handeln, bitte aufschlüsseln, welche Schutzsysteme in die Regierungsfieger A350 eingebaut werden)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller vom 29. August 2023

Die Flugbereitschaft des Bundesministeriums der Verteidigung (FIBschft BMVg) stellt entsprechend des Profils der jeweiligen Fluganforderung von Bedarfsträgern des politisch-parlamentarischen Bereichs auch zukünftig immer ein geeignetes Luftfahrzeug in Abstimmung mit den Anforderungsberechtigten bereit.

Die drei Airbus A350 der FIBschft BMVg stellen hierzu ein verlässliches, hochmodernes Transportmittel für Interkontinentalflüge dar, verfügen jedoch derzeit nicht über eine Selbstschutzanlage, da eine Entscheidung über die Integration von Directed Infrared Countermeasures (DIRCM) Selbstschutzanlagen in die Airbus A350 Flotte noch aussteht.

Im Falle von Zielflughäfen mit erhöhtem Schutzbedarf kann unter Abwägung der jeweils benötigten Schutzmaßnahmen ein sicherer Transport der Hauptnutzer der Bundesregierung auch mittels A400M oder C-130J zur bestmöglichen Risiko-Mitigation jederzeit sichergestellt werden. Luftfahrzeuge der FIBschft BMVg fliegen zu einem sicheren Flughafen, von dem aus der Weiterflug mittels A400M oder C-130J gewährleistet wird.

55. Abgeordneter
Dr. Christoph Ploß
(CDU/CSU)
- Wie oft und wann genau hat es seit Beginn der 20. Legislaturperiode unplanmäßige Unterbrechungen bzw. Verzögerungen bei Reisen von Mitgliedern der Bundesregierung gegeben, die durch Probleme beim Fluggerät der Flugbereitschaft verursacht worden sind, und warum wird im Falle einer Panne eine Weiterreise per Linienflug verworfen?

* Die Bundesregierung hat einen Teil der Antwort als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller
vom 30. August 2023**

Unterbrechungen bzw. Verzögerungen werden bei Flügen der Flugbereitschaft des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) nicht statistisch erfasst.

Die Flugbereitschaft des BMVg hat in der 20. Legislaturperiode mit Stichtag 30. August 2023 1.649 Flüge für politische und parlamentarische Bedarfsträger durchgeführt. Bei dieser Anzahl von Flügen wäre nur mit unverhältnismäßig hohem manuellem Aufwand feststellbar, ob auf Flügen mit Verzögerung auch ein technischer Defekt vorlag. Nicht eindeutig feststellbar jedoch bliebe auch dann, ob diese technischen Defekte kausal für die jeweilige Verspätung oder Unterbrechung waren.

Neben technischen Ursachen für Verzögerungen existiert eine Vielzahl weiterer möglicher Gründe (z. B. Flugverkehrskontrollen, Wetterbedingungen, Krankheitsfälle etc.).

Bezüglich der Weiter- oder Rückreise im Falle technisch bedingter Flugabbrüche von Luftfahrzeugen der Flugbereitschaft des BMVg entscheiden die jeweiligen Bedarfsträger unter Abwägung aller Rahmenparameter, u. a. planerisch-organisatorische Aspekte sowie Sicherheits-/Gefährdungsaspekte, über die Wahl des bestmöglich geeigneten Reisemittels.

56. Abgeordnete
Nadine Schön
(CDU/CSU)
- Ist seitens der Bundesregierung im Rahmen der Umstrukturierung des HIL-Werks St. Wendel zum Kompetenzzentrum Kette zum An- und Abtransport der Kettenfahrzeuge eine Ertüchtigung der Bahnstrecke für den Güterverkehr bis zum Werk geplant, und wenn ja, welche vorbereitenden Maßnahmen müssen in welchem zeitlichen Ablauf getroffen werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler
vom 30. August 2023**

Die Inhouse-Gesellschaft HIL Heeresinstandsetzungslogistik GmbH (HIL) hat für das Werk St. Wendel keinen Gleisanschluss zum An- und Abtransport von Kettenfahrzeugen gefordert. Eine Beauftragung zur Ertüchtigung der Bahnstrecke zum HIL-Werk St. Wendel ist daher nicht geplant.

57. Abgeordneter
Kay-Uwe Ziegler
(AfD)
- Wie hat sich die Anzahl der eingereichten Arbeitsunfähigkeitsfälle und -tage der Bundeswehresoldaten für die Jahre 2019, 2020, 2021, 2022 sowie das erste Halbjahr 2023 entwickelt, und welche drei Hauptdiagnosen waren in diesen Jahren im Ranking jeweils ursächlich für die Arbeitsunfähigkeitsfälle?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller
vom 1. September 2023**

Es liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor, da die Gesundheitsdaten der Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr – insbesondere zur Arbeitsunfähigkeit (vorübergehende Befreiung von allen Diensten – Krank zu Hause – KzH) nicht zentral erfasst und ausgewertet werden.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Ernährung und Landwirtschaft**

58. Abgeordneter
Bernd Schattner
(AfD)
- Hat die Bundesregierung Kenntnis davon, was die Arbeit des Kompetenznetzwerkes Nutztierhaltung (Borchert-Kommission) von Beginn an bis zur Aufgabe der Kommission gekostet hat, und wenn ja, welche Lösungsvorschläge hat die Bundesregierung, um die Landwirte beim Umbau der Tierhaltung finanziell zu unterstützen (www.topagrar.com/management-und-politik/news/entsetzen-und-bedauern-ueberdas-ende-der-borchert-kommission-13459589.html)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick
vom 29. August 2023**

Das Kompetenznetzwerk Nutztierhaltung, das nach seinem Vorsitzenden auch Borchert-Kommission genannt wird, hat am 22. August 2023 beschlossen, seine Arbeit zu beenden. Der Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft Cem Özdemir hat diesen Beschluss zum Anlass genommen, diesem Expertengremium erneut für die geleistete Arbeit ausdrücklich zu danken.

Die Mitglieder des Kompetenznetzwerks Nutztierhaltung haben für ihre Tätigkeit keine Vergütungen oder Aufwandsentschädigungen erhalten. Die Reise- und Bewirtungskosten beliefen sich seit der Konstituierung im Jahr 2019 bis heute auf ca. 12.000 Euro.

Hinsichtlich des zweiten Frageteils wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 99 auf Bundestagsdrucksache 20/7519 verwiesen.

59. Abgeordneter
Albert Stegemann
(CDU/CSU)
- Wie begründet die Bundesregierung das Auslaufen der Forschungsmittel des Bundesprogrammes Nutztierhaltung (BUNTH), das der Haushaltsentwurf der Bundesregierung für das Jahr 2024 vorsieht, und welche Forschungsvorhaben sind davon betroffen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Claudia Müller
vom 29. August 2023**

Die aktuelle Haushaltssituation macht Einsparungen notwendig. Davon ist nach derzeitigen Planungen auch das Bundesprogramm Nutztierhaltung betroffen. Im Haushaltsjahr 2024 und auch in der Finanzplanung bis zum Jahr 2027 sind jedoch weiterhin Mittel für das Bundesprogramm vorgesehen. Bewilligte Vorhaben werden fortgeführt. Die Mittelausstattung des Bundesprogramms ist zwar aufgrund der erforderlichen Einsparungen abzusenken, eine Einstellung ist jedoch nach aktuellen Planungen nicht vorgesehen. Über die mittelfristige Mittelausstattung des Bundesprogramms Nutztierhaltung ist im Rahmen künftiger Haushaltsaufstellungsverfahren zu entscheiden.

60. Abgeordneter
Albert Stegemann
(CDU/CSU)
- Trifft es zu, dass sich seit Monaten kein geeigneter Caterer für die Kantine/Cafeteria des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) am Standort in Berlin gefunden hat (www.bild.de/politik/inland/politik-inland/ausgerchnet-im-ernaehrungsministerium-oeko-koch-fehlt-oezdemir-schliesstmitarb-85092394.bild.html; bitte auch darauf eingehen, ob es vor diesem Hintergrund eine Änderung der Ausschreibungskriterien für den neuen Caterer geben wird), und wann können die Beschäftigten im BMEL wieder mit einer Kantinenversorgung in vollem Umfang rechnen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Claudia Müller
vom 31. August 2023**

Den Beschäftigten des Bundesministeriums Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) steht am Standort Berlin weiterhin in fußläufiger Entfernung eine vollumfängliche Kantinenversorgung zur Verfügung – insbesondere in der Kantine des benachbarten Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS). Das wird seit langem so gehandhabt und so können die Beschäftigten des BMEL auch derzeit mit der gewohnten Kantinenversorgung rechnen. Das BMEL hat am Standort Berlin seit langem nur eine Genehmigung für den ausschließlichen Betrieb einer Cafeteria. Der Vertrag zum Betrieb einer Cafeteria im BMEL ist zum 30. Juni 2023 ausgelaufen. Im Rahmen der durch das Vertragsende notwendig gewordenen Ausschreibung zur Bewirtschaftung gab es kein zuschlagsfähiges Angebot. Grund dafür sind nach Kenntnis des BMEL die stark zurückgegangenen Gastzahlen der Cafeteria – insbesondere aufgrund der Zunahme an Beschäftigten, die häufiger zum Teil auch regelmäßig im Homeoffice sind. Das erschwert das wirtschaftliche Betreiben der Cafeteria deutlich. Eine aktuelle Ausschreibung auf Basis der neuen Kantinenrichtlinie des Bundesministeriums des Innern und für Heimat ist in Vorbereitung.

61. Abgeordnete
Christina Stumpp
(CDU/CSU)
- Ist die mir zugetragene Information zutreffend, wonach die Bundesregierung beabsichtigt, den Checkpoint Ernährung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (www.bmel.de/DE/service/checkpoint-ernaehrung_besucherdiens/t/checkpoint-ernaehrung-artikel.html) demnächst zu schließen, und wenn ja, was sind die Gründe für diese Entscheidung?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick vom 1. September 2023

Der vom Bundeszentrum für Ernährung (BzFE) bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) betriebene „Checkpoint Ernährung – Informationszentrum des BMEL“ hatte zum Ziel, das Thema Ernährung einer breiten Öffentlichkeit zu vermitteln und ein aktives Begegnungszentrum zu schaffen, in dem sich Besucherinnen und Besucher über einen gesundheitsförderlichen und nachhaltigen Ernährungsstil informieren können. Die sehr niedrigen Besucherzahlen blieben auch nach der Corona-Pandemie ohne Aussicht auf Besserung gering. Vor diesem Hintergrund schließt der Checkpoint Ernährung zum 15. September 2023. Das Personal wird in der BLE für prioritäre Maßnahmen eingesetzt.

62. Abgeordnete
Emmi Zeulner
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung ein Programm zur Förderung von Modellvorhaben „Gläserner Schlachthof“, nachdem die Parlamentarische Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick bei der Besichtigung des Schlachthofs Kulmbach am 13. Februar 2023 der Einführung eines solchen Programmes positiv gegenüberstand (vgl. www.wiesentbote.de/2023/02/14/parlamentarische-staatssekretaerin-dr-ophelia-nick-besuchte-kulmbacher-schlachthof/), und wenn ja, bis wann, und wenn nicht, warum besteht aus der Sicht der Bundesregierung keine Notwendigkeit für ein solches Förderprogramm?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick vom 29. August 2023

Die Bundesregierung plant kein eigenes Programm zur Förderung von Modellvorhaben „Gläserner Schlachthof“. Im Bereich der Förderung regionaler Wertschöpfungsketten hat das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft aber gerade erst eine Förderbekanntmachung veröffentlicht, um innovative Projekte zur regionalen Verarbeitung und Vermarktung in der Aufbauphase zu fördern (Einsendeschluss war der 21. August 2023). Vorbehaltlich verfügbarer Haushaltsmittel sind zu einem späteren Zeitpunkt auch Bekanntmachungen zur Umsetzungsförderung von Modell- und Demonstrationsvorhaben in diesem Bereich geplant.

Schlachtstätten von Kleinst-, kleinen sowie seit 2021 auch mittleren Unternehmen können zudem im Rahmen der Bund-Länder-Gemeinschafts-

aufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“, Förderbereich 3A gefördert werden. Diese Förderung wird von den Ländern bewilligt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

63. Abgeordnete
Gökay Akbulut
(DIE LINKE.)
- Wie begründet die Bundesregierung die geplanten Mittelkürzungen im Bundeshaushaltsplan 2024 (Bundestagsdrucksache 20/7800) im Bereich der Jugendmigrationsdienste (JMD und JMD Respekt Coaches), angesichts des konkreten und meines Erachtens gestiegenen Bedarfs in diesem Bereich (bitte entsprechende Bedarfsplanungen konkret darlegen), und welche Auswirkungen werden die Kürzungen in welchen Bereichen haben (bitte unter Angabe der Bereiche; bitte so konkret wie möglich darlegen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sven Lehmann vom 30. August 2023

Die Bundesregierung ist in der Verantwortung, für das kommende Jahr einen Haushaltsentwurf vorzulegen, der den besonderen Herausforderungen dieser Zeit Rechnung trägt. Auch für das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) gelten die strikten Kürzungsvorgaben.

Die vorgegebenen Kürzungen in seinem Haushalt muss das BMFSFJ über die gesetzliche Leistung Elterngeld, aber auch bei den freiwilligen Ausgaben, dem sogenannten Programmhaushalt, erbringen. Die Spielräume verengen sich dadurch deutlich. Von den Auflagen zur Konsolidierung des Bundeshaushalts im Jahr 2024 sind unter anderem auch die Jugendmigrationsdienste und das Bundesprogramm Respekt Coaches betroffen.

Die Inanspruchnahme der unterschiedlichen Angebote der Jugendmigrationsdienste ist von verschiedenen Faktoren abhängig. Die Bedarfsanalyse für das kommende Jahr wird von den umsetzenden Trägern der Programme durchgeführt und dem BMFSFJ im Rahmen der Antragstellung am Ende eines jeden Jahres mitgeteilt.

Die Kürzungen sind für das Jahr 2024 vorgesehen. Deswegen sind die konkreten Auswirkungen auf die Jugendmigrationsdienste zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht absehbar. Insofern wird um Verständnis gebeten, dass konkrete Angaben derzeit nicht erfolgen können.

Da die Bundesregierung mit dem neuen Programm „Startchancen“ einen Ausbau der Sozialarbeit an Schulen plant, wird derzeit geprüft, wie das Bundesprogramm „Respekt Coaches“ in den Kompetenzbereich der Länder überführt werden kann.

64. Abgeordneter
Peter Aumer
(CDU/CSU)
- Wie viele Opfer wurden seit Bestehen des Fonds sexueller Missbrauch entschädigt, und wieviel Geld hat der Bund dafür ausgegeben Angesichts, da mir berichtet wurde, dass Anwälte und Anwältinnen Opfern von frühkindlichem sexuellem Missbrauch oftmals von einer Antragstellung gemäß dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) abraten, weil die Anerkennungschancen aufgrund mangelnder Beweise sehr schlecht seien und das Verfahren retraumatisierend wirken könne?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ekin Deligöz
vom 1. September 2023**

Der Bund übernimmt mit dem Fonds Sexueller Missbrauch (FSM) seine Verantwortung gegenüber den Betroffenen sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend. Betroffene sollen nicht nur niedrigschwellige und bedarfsgerechte, sondern auch zeitnahe Hilfen erhalten. Anträge auf Hilfeleistungen können Betroffene an die Geschäftsstelle des FSM richten. Der FSM berücksichtigt, dass sexualisierte Gewalt unterschiedliche Folgen und Bedarfe verursachen kann und dass Betroffene sich bei der Antragstellung an unterschiedlichen Punkten des persönlichen Aufarbeitungsprozesses befinden. Dementsprechend ist der Leistungskatalog des FSM so ausgestaltet, dass er mit einem passgenauen Angebot darauf reagieren kann. Das Spektrum reicht unter anderem von Namensänderungen und Umzügen bis zu Sportangeboten und Materialien zur künstlerischen und musikalischen Aufarbeitung.

Bislang (Stand: 25. August 2023) haben 25.072 Betroffene sexualisierter Gewalt einen Antrag auf Hilfeleistungen bei der Geschäftsstelle des FSM gestellt. 95,09 Prozent der Anträge wurden bereits bearbeitet oder sind derzeit in Bearbeitung. An die Antragstellenden wurden seit der Gründung des FSM im Mai 2013 Hilfeleistungen in Höhe von rund 115,5 Millionen Euro ausgezahlt. Beim FSM konnten bisher 97,8 Prozent der Antragstellenden als Betroffene sexualisierter Gewalt im Sinne der „Leitlinie des Bundes über die Gewährung von Hilfeleistungen für den Fonds Sexueller Missbrauch“ anerkannt werden. Nach der ausgesprochenen Anerkennung als Betroffene sexualisierter Gewalt können Antragstellende Hilfeleistungen aus dem FSM erhalten. 96,4 Prozent der Antragstellenden wurden Hilfeleistungen gewährt.

Doppelförderungen aus dem Ergänzenden Hilfesystem des FSM und den gesetzlichen Hilfesystemen sind nicht möglich. Hilfeleistungen aus dem FSM sind stets subsidiär zu den aktuellen Regelungen des OEG sowie den künftigen Regelungen des SGB XIV. Das Ergänzende Hilfesystem des FSM kommt somit genau in jenen Fällen zum Tragen, in denen Betroffenen die Leistungen nach dem SGB XIV nicht zugänglich sind.

65. Abgeordneter
Matthias Helferich
(fraktionslos)
- Erwägt das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, die finanzielle Förderung von queer-aktivistischen Organisationen und Vereinen wie dem Netzwerk Lambda, dessen Jugendmagazin „out!“ Minderjährigen BDSM-Fetische (BDSM: Bondage & Discipline, Dominance & Submission, Sadism & Masochism) und Sexspielzeuge empfiehlt (www.lambda-online.de/wissenswertes/#materialien, hier Ausgabe 59, 2022 – online nicht zugänglich), oder wie der Akademie Waldschlösschen, die sich in ihrer Publikation „Schule lehrt Vielfalt“ auf das Buch „Sexualpädagogik der Vielfalt“ bezieht, in dem Minderjährigen die Simulation sexueller Praktiken nahegelegt wird (www.waldschloesschen.org/files/Publikationen/Waldschloesschen-Verlag/schulelehrer_tvtvielfalt2x2.pdf, hier S. 13 und 29), zu prüfen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sven Lehmann vom 31. August 2023

Die Projekte von Organisationen oder Vereinen, die durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend finanziell gefördert werden, werden aufgrund der zahlreichen haushaltsrechtlichen Vorgaben mehrfach geprüft.

Beispielhaft zu nennen sind hier die Antragsprüfungen und die Zwischen- und Verwendungsnachweisprüfungen.

66. Abgeordneter
Sepp Müller
(CDU/CSU)
- Wie viele Anträge auf Gewährung eines zinslosen Darlehens während der Pflege nach dem Pflegezeitgesetz und dem Familienpflegezeitgesetz sind beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben seit 2015 eingegangen (bitte getrennt nach Jahr der Antragstellung, Geschlecht und Durchschnittsalter der Antragsteller auflisten)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sven Lehmann vom 28. August 2023

Die Anzahl ergibt sich aus nachstehender Tabelle:

Anträge	2015	2016	2017	2018
gesamt	310	215	232	266
männlich	115	79	85	108
weiblich	195	136	147	158
Durchschnittsalter	51,15	51,49	50,27	50,76

Anträge	2019	2020	2021	2022	2023*
gesamt	245	266	218	248	197
männlich	89	95	86	101	89
weiblich	156	171	132	147	108
Durchschnittsalter	49,03	49,78	51,22	50,9	50,61

* Stand: 22. August 2023

67. Abgeordneter
Sepp Müller
(CDU/CSU)
- Wie viele zinslose Darlehen wurden für die Pflege nach dem Pflegezeitgesetz und dem Familienpflegezeitgesetz beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben in der Zeit von 2015 bis 2018 ausgezahlt, und in welcher Höhe (bitte Angaben getrennt nach Jahr der Auszahlung, Geschlecht und Durchschnittsalter der Begünstigten auflisten)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sven Lehmann
vom 28. August 2023**

In der Zeit von 2015 bis 2018 wurden zinslose Darlehen in folgender Höhe ausgezahlt:

2015: 648.329,28 Euro

2016: 920.116,19 Euro

2017: 755.584,76 Euro

2018: 728.406,66 Euro

Die Laufzeiten der Darlehen sind in der Regel jahresübergreifend. Die Jahressummen beinhalten daher in dem jeweiligen Jahr beginnende, aus Vorjahren laufende und in einem Kalenderjahr abgeschlossene Darlehen. Eine nach Jahren getrennte Angabe der Anzahl der ausgezahlten Darlehen sowie die erfragten Differenzierungen sind daher nicht möglich.

68. Abgeordneter
Sepp Müller
(CDU/CSU)
- Wie viele zinslose Darlehen wurden für die Pflege nach dem Pflegezeitgesetz und dem Familienpflegezeitgesetz beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben seit 2019 ausgezahlt, und in welcher Höhe (bitte Angaben getrennt nach Jahr der Auszahlung, Geschlecht und Durchschnittsalter der Begünstigten auflisten)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sven Lehmann
vom 28. August 2023**

In der Zeit von 2019 bis 2023 wurden zinslose Darlehen in folgender Höhe ausgezahlt:

2019: 692.028,17 Euro

2020: 880.286,36 Euro

2021: 869.425,31 Euro

2022: 907.296,38 Euro

2023: 775.739,58 Euro (Stand: 22. August 2023)

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 67 verwiesen.

69. Abgeordnete **Heidi Reichinnek** (DIE LINKE.) Wie viele Freiwilligendienstleistende können nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils in den Jahrgängen 2023/2024 und 2024/2025 unter Berücksichtigung bereits geschlossener Verträge beschäftigt werden, um die haushalterischen Planungen für das Jahr 2024 zu erfüllen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sven Lehmann vom 30. August 2023

Der Bund leistet in allen Formaten der Freiwilligendienste (Bundesfreiwilligendienst (BFD), Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ), Freiwilliges Ökologisches Jahr (FÖJ) und Internationaler Jugendfreiwilligendienst (IJFD)) einen Zuschuss zu den Gesamtaufwendungen. Beim FSJ und FÖJ bezuschusst er nur die pädagogische Begleitung.

Für den Bundesfreiwilligendienst sind im Regierungsentwurf 2024 dafür 154,202 Mio. Euro angesetzt. Aufgrund der individuell unterschiedlichen Dauer eines Freiwilligendienstes von mindestens sechs und maximal 24 Monaten werden die Mittel in Kontingentmonate umgerechnet. Die verfügbaren Kontingentmonate werden gemäß Bundesfreiwilligendienstgesetz (BFDG) jeweils nach Inkrafttreten des Bundeshaushalts im Januar eines Jahres den einzelnen BFD-Zentralstellen zugeteilt. Wie viele dieser Kontingentmonate des Jahres 2024 durch die bereits abgeschlossenen und die noch in Bearbeitung befindlichen BFD-Vereinbarungen des freiwilligen-Jahrgangs 2023/24 vertraglich gebunden werden, hängt maßgeblich von der eigenverantwortlichen Steuerung der BFD-Zentralstellen ab. Zum Stichtag 18. August 2023 waren bereits 187.678 Kontingentmonate im Jahr 2024 gebunden. Allerdings ist absehbar, dass manche BFD-Zentralstellen noch bis in den November 2023 hinein eine nennenswerte Zahl von BFD-Vereinbarungen mit Bindungswirkung im Jahr 2024 abschließen werden, weil sich viele Interessierte seit Jahren immer später und kurzfristiger entschließen, einen BFD zu beginnen. Die Zahl zum Jahresende 2023 mit Wirkung für das Jahr 2024 gebundener Kontingentmonate bestimmt anschließend, wie viele verbleibende Kontingentmonate im Jahr 2024 für den BFD-Jahrgang 2024/25 zur Verfügung bleiben.

Für das Jahr 2025 lässt die absehbar auf längere Sicht schwierige Haushaltssituation des Bundes eine weitere Absenkung der Etatmittel wahrscheinlich werden. Da diese Festlegung aber dem Haushaltsaufstellungsverfahren für 2025 vorbehalten ist, kann für die Zahl möglicher BFD-Vereinbarungen des BFD-Jahrgangs 2024/25 zum jetzigen Zeitpunkt sachbegründet keine abschließende Aussage getroffen werden.

Für die Bezuschussung der Jugendfreiwilligendienste (FSJ, FÖJ, IJFD) sind im Regierungsentwurf 2024 95,681 Mio. Euro angesetzt. Weil im FSJ die Zuschusshöhe pro Freiwilligen und Monat von den FSJ-Zentralstellen jedes Jahr variabel berechnet und beantragt wird, steht die Anzahl der damit finanzierbaren Freiwilligendienstleistenden für den Jahrgang 2024/2025 vor Antragstellung im nächsten Frühjahr nicht fest. Da die Vereinbarungen in den Jugendfreiwilligendienste zwischen Freiwilligen und Trägern ohne Beteiligung des Bundes geschlossen werden, hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hier, anders als im BFD, auch keine Kenntnis über den aktuellen Stand der Vereinbarungen des aktuellen Jahrgangs 2023/24. Die tatsächliche Anzahl der Freiwilligen im FSJ und FÖJ wird nur einmal jährlich über eine

Stichtagsstatistik zum 1. Dezember jeden Jahres an das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben gemeldet.

Nach der letzten verfügbaren Stichtagsstatistik haben im Jahrgang 2022/2023 ca. 52.450 Teilnehmende (46.850 im FSJ, 3.250 im FÖJ, 2.350 im IJFD) einen JFD geleistet. Da für den Jahrgang 2023/2024 annähernd das gleiche FSJ- und FÖJ-Budget ausgeteilt wurde wie für den Jahrgang 2022/2023, lässt sich zwar hilfsweise die Stichtagsstatistik für den Jahrgang 2022/2023 heranziehen, allerdings vorbehaltlich des Umstandes, dass aus o. g. Gründen auch bei einem gleichbleibendem Mittelansatz wegen der variablen Förderhöhen pro Platz ausdrücklich nicht von gleichbleibenden Freiwilligenzahlen ausgegangen werden kann. Eine Aussage für den Jahrgang 2024/2025 lässt sich wie beim BFD derzeit nicht treffen, da das Bundeshaushaltsgesetz 2024 noch nicht verabschiedet ist und somit auch die Budgetierung noch nicht feststeht.

70. Abgeordnete **Heidi Reichinnek** (DIE LINKE.) Wie hoch waren nach Kenntnis der Bundesregierung die monatlichen Gesamtausgaben für den Kinderzuschlag in den zurückliegenden 28 Monaten?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ekin Deligöz vom 31. August 2023

Die monatlichen Gesamtausgaben für den Kinderzuschlag nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) seit April 2021 (28 Monate) sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Tabelle – Monatliche Gesamtausgaben (gerundet) in TEuro für den Kinderzuschlag nach § 6a BKGG

	Ausgaben in TEuro Jahr 2021	Ausgaben in TEuro Jahr 2022	Ausgaben in TEuro Jahr 2023
Januar	–	94.998	128.104
Februar	–	95.261	131.799
März	–	99.333	139.081
April	95.175	95.992	138.509
Mai	97.027	100.334	156.623
Juni	102.396	100.199	162.304
Juli	102.042	111.573	161.313
August	98.682	114.055	–
September	98.320	114.011	–
Oktober	99.187	114.721	–
November	101.751	119.431	–
Dezember	100.740	120.605	–

Quelle: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Gesundheit**

71. Abgeordneter
Roger Beckamp
(AfD)
- Liegen der Bundesregierung Zahlen aus placebokontrollierten, randomisierten und verblindeten wissenschaftlichen Studien vor, die statistisch signifikant belegen, dass mit der Substanz BNT162b2 (sog. „Comirnaty-COVID-19-Impfstoff“ von „BioNTech/Pfizer“) behandelte Probanden ohne Unterscheidung nach den Todesursachen insgesamt weniger oft verstarben als Probanden, die das Placebo (Kochsalzlösung) erhalten haben, vor dem Hintergrund, dass in der Studie „Safety and Efficacy of the BNT162b2 mRNA Covid-19 Vaccine through 6 Months“ (DOI: 10.1056/NEJMoa2110345; deutsch: „Sicherheit und Wirksamkeit des BNT162b2 mRNA-Impfstoffs COVID-19 nach sechs Monaten“), in der die Sterberate nicht signifikant geringer, sondern unsignifikant höher war („Wirkstoff“-Gruppe: 15 verstorben; Placebo-Gruppe: 14 verstorben), und wenn ja, welche sind das, und welchen Datums ist die neuste Auswertung der Zahlen, wobei zu diesem Zeitpunkt die die Kriterien placebokontrolliert, randomisiert und verblindet noch erfüllt waren?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke
vom 30. August 2023**

Nach Kenntnis der Bundesregierung erfüllt allein die klinische Prüfung mit der Kennung C4591001, die als wesentliche („pivotale“) Zulassungsstudie für Comirnaty (BNT162b2) diente, die Kriterien einer placebokontrollierten, randomisierten, verblindeten Studie. Bis zum Zeitpunkt der Entblindung der Studie war ein statistisch signifikanter Unterschied in der Gesamtmortalität zwischen der Gruppe der mit dem Impfstoffkandidaten geimpften Personen und der Gruppe der Placebo-geimpften Personen wissenschaftlich nicht feststellbar. Dies war auch nicht zu erwarten. Trotz der großen Anzahl von Studienteilnehmenden (21.720 Probanden in der Impfgruppe und 21.728 Probanden in der Placebogruppe) ist die Studie aus wissenschaftlicher Sicht nicht ausgelegt, um einen Unterschied in den Todesraten (ohne Unterscheidung nach Todesursache) zwischen Impfgruppe und Placebogruppe statistisch signifikant zu belegen.

Nach der Zulassung wurden umfassende klinische Daten zur Bewertung der Non-COVID-Mortalität beziehungsweise der Gesamtsterblichkeit nach COVID-19-Impfung veröffentlicht. Daten aus epidemiologischen Studien nach Einführung von Impfungen mit dem zugelassenen Impfstoff BNT162b2 (Comirnaty) zeigen konsistent eine Verringerung der Gesamtsterblichkeit. Weitere Informationen sind unter anderem dem letzten Sicherheitsbericht des Paul-Ehrlich-Instituts (PEI) im Bulletin für Arzneimittelsicherheit zu entnehmen (S. 23 f.; www.pei.de/SharedDocs/Downloads/DE/newsroom/bulletin-arzneimittelsicherheit/2023/2-2023.pdf).

Basierend auf den maßgeblichen Studien und Ergebnissen zur Wirksamkeit und Sicherheit der verschiedenen Impfstoffe (www.rki.de/DE/Content/Infekt/Impfen/ImpfungenAZ/COVID-19/Impfempfehlung-Zusfassung.html) empfiehlt die STIKO in ihrer aktualisierten COVID-19-Impfempfehlung vom 25. Mai 2023 unter anderem Personen mit einem erhöhten Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf (unter anderem Personen ab 60 Jahre) zukünftig weitere Auffrischungsimpfungen, insbesondere um das Risiko für schwere Krankheitsverläufe und Tod zu vermindern.

72. Abgeordneter
Leif-Erik Holm
(AfD)
- Wie hoch sind die veranschlagten Kosten für die Informationskampagne „Cannabis legal, aber ... Informieren statt Konsumieren“ der Bundesregierung (bitte nach einzelnen Maßnahmen wie Agentur, Plakatwerbung, Radioschaltungen, Zeitungsanzeigen, Internetseiten, Flyer etc. aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 29. August 2023

Das Bundesministerium für Gesundheit hat 1,45 Mio. Euro brutto bis Ende 2023 als Gesamtbudget vorgesehen. Abschließende Kostenangaben einzelner Kampagnenmaßnahmen sind aufgrund des laufenden Haushaltsjahres nicht möglich.

73. Abgeordnete
Franziska Hoppermann
(CDU/CSU)
- Wie bewertet die Bundesregierung die Bedenken des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in Bezug auf die elektronische Patientenakte (ePa), und welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, um die Bedenken zu beseitigen (www.aerzteblatt.de/nachrichten/145392/Kelber-hat-weiter-Zweifel-an-Plan-fuer-elektronische-Patientenakte)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 31. August 2023

Mit dem Umbau zu einer widerspruchsbasierten Anwendung soll die elektronische Patientenakte (ePA) flächendeckend eingeführt und zum festen Bestandteil in der Gesundheitsversorgung werden. Daher wird allen Versicherten zukünftig eine ePA bereitgestellt, es sei denn, sie widersprechen. So soll in Deutschland gelten, was in anderen europäischen Staaten wie Österreich oder Frankreich bereits Realität ist. Mit dem Opt-out-Prinzip sollen die wesentlichen Vorteile einer Patientenakte für eine patientenzentrierte Gesundheitsversorgung nutzbar gemacht werden. Um sicherzustellen, dass Versicherte auch zukünftig selbst über die Verwendung ihrer Daten bestimmen, werden umfassende Widerspruchsmöglichkeiten zur Wahrnehmung ihrer Rechte zur Verfügung stehen. Das Bundesministerium für Gesundheit teilt die presseseitig geäußerten Bedenken des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) daher nicht. Auch die vom BfDI genannten offenen

Punkte werden mit dem vom Bundeskabinett am 30. August 2023 beschlossenen Gesetzentwurf zur Beschleunigung der Digitalisierung des Gesundheitswesens (Digital-Gesetz) durch konkrete Anforderungen und Vorgaben an die ePA adressiert. So werden Leistungserbringer verpflichtet, die ePA mit wichtigen Gesundheitsdaten zu befüllen. Mit dem ersten Anwendungsfall erhalten Versicherte eine digitale Medikationsübersicht. Auch Entlassbriefe aus Krankenhausbehandlungen und zukünftig auch die Patientenkurzakte sowie Daten zu Laborbefunden sollen in die ePA übermittelt werden. Im Fall sensibler oder potentiell diskriminierender Informationen, haben die Leistungserbringer die Versicherten gesondert auf ihre Widerspruchsrechte hinzuweisen. Einsicht in die ePA nehmen Versicherte über eigene Benutzeroberflächen (Smartphones, PC oder Laptops) oder eine dazu befugte Vertreterin bzw. einen befugten Vertreter. Zukünftig stellen auch die Ombudsstellen der Krankenkassen Informationen darüber zur Verfügung, wer auf welche Daten in der eigenen ePA zugegriffen hat.

74. Abgeordneter
Florian Müller
(CDU/CSU)
- Wie begründet die Bundesregierung, dass im Rahmen der geplanten Legalisierung von Cannabis der Schwerpunkt der Frühinterventions- oder Präventionsprogramme nur auf dem Jugend- und Gesundheitsschutz liegt, nicht aber auch auf der Verkehrssicherheit (siehe entsprechenden Kabinettsbeschluss vom 16. August 2023)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 31. August 2023

Die mit dem Entwurf eines „Gesetzes zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und zur Änderung weiterer Vorschriften“ (CanG) vorgesehenen Maßnahmen zur Aufklärung, Prävention und Frühintervention verfolgen schwerpunktmäßig die Sicherstellung des Jugend- und Gesundheitsschutzes. Dies schließt weitere Schutzbedarfe nicht aus. Die über die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) im Rahmen des Gesetzentwurfs geplanten Aufklärungsmaßnahmen werden unter anderem das Thema der Unvereinbarkeit von Cannabiskonsum und dem Führen eines Fahrzeuges aufgreifen.

75. Abgeordneter
Albert Rupprecht
(CDU/CSU)
- Ist es im Zuge der anstehenden Krankenhausreform (www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/K/Krankenhausreform/Eckpunktepapier_Krankenhausreform.pdf) vorgesehen, dass in Kliniken, die aufgrund ihrer Größe bzw. Leistungsgruppeneinteilung bestimmte Operationen nicht mehr anbieten können oder dürfen (z. B. Knie- und Hüft-Operationen), weiterhin Belegärzte operieren können?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 30. August 2023

In den Eckpunkten zur Krankenhausreform vom 10. Juli 2023 ist vorgesehen, dass die Länder den Krankenhäusern Leistungsgruppen zuweisen. Die Zuweisung einer Leistungsgruppe setzt grundsätzlich voraus, dass das Krankenhaus die Qualitätskriterien der jeweiligen Leistungsgruppe erfüllt. Die Eckpunkte enthalten keine Einschränkung der belegärztlichen Tätigkeit. Sie sehen vielmehr vor, dass auch die zukünftig entstehenden sektorenübergreifenden Versorger (Level II-Krankenhäuser) belegärztliche Leistungen erbringen dürfen. Die Einzelheiten zur Umsetzung der Eckpunkte werden derzeit im Bundesministerium für Gesundheit erarbeitet.

76. Abgeordneter
Tino Sorge
(CDU/CSU)

Trifft es zu, dass Kontrastmittel trotz ihrer Bedeutung für vielfältige Anwendungen in der Diagnostik nicht vom kürzlich in Kraft getretenen Arzneimittel-Lieferengpassbekämpfungs- und Versorgungsverbesserungsgesetz (ALBVVG) erfasst sind und somit auch weiterhin Gegenstand von Exklusivausschreibungen mit jeweils nur einem Anbieter sind, und falls ja, welche Maßnahmen trifft die Bundesregierung, um künftige Engpässe in der Verfügbarkeit von Kontrastmitteln, wie sie beispielsweise im Jahr 2022 auftraten (www.mdr.de/nachrichten/deutschland/panorama/krankenhaeuser-lieferschwierigkeiten-kontrastmittel-100.html), zu verhindern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 1. September 2023

Die mit dem Arzneimittel-Lieferengpassbekämpfungs- und Versorgungsverbesserungsgesetz (ALBVVG) geschaffene gesetzliche Regelung in § 130a Absatz 8a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) gilt zunächst nur für die Versorgung mit patentfreien Antibiotika. Nach § 130a Absatz 8b SGB V kann diese Regelung jedoch auf weitere versorgungskritische Wirkstoffe oder patentfreie Arzneimittel mit versorgungskritischen Wirkstoffen eines bestimmten Anwendungsbereichs ausgeweitet werden. Dieser Mechanismus soll auch dazu dienen, die Liefersicherheit durch frühzeitige Intervention in die Preisregulierungsmechanismen zu stärken.

Angesichts wiederkehrender versorgungsrelevanter Lieferengpässe in Kliniken wurde vom Jour Fixe Liefer- und Versorgungsengpässe (Vorgänger des Beirats gemäß § 52b Absatz 3b des Arzneimittelgesetzes) im Jahr 2019 eine Empfehlung ausgearbeitet, wie im Rahmen der Vertragsgestaltung zwischen pharmazeutischer Industrie und Apothekenbetreibern die Robustheit der Lieferfähigkeit für Kliniken besser berücksichtigt werden kann.

77. Abgeordneter
Nicolas Zippelius
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung konkret, Rehabilitationseinrichtungen – wie im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP angekündigt – in den Trägerkreis der praktischen Pflegeausbildung aufzunehmen, und falls nicht, warum?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 28. August 2023**

Nach dem Pflegeberufegesetz ist es bereits möglich, dass Praxiseinsätze während der Pflegeausbildung in Einrichtungen der Rehabilitation erfolgen. Die Erörterungen innerhalb der Bundesregierung, ob und gegebenenfalls inwieweit im Hinblick auf die Umsetzung des Koalitionsvertrages zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP weitere Maßnahmen erforderlich sind, sind noch nicht abgeschlossen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Digitales und Verkehr**

78. Abgeordneter
Dr. Carsten Brodesser
(CDU/CSU)
- Mit welchen konkreten Förderprogrammen gedenkt die Bundesregierung einzelne Straßenabschnitte in Rommelsdorf (Gemeinde Nümbrecht), wie den Meilerweg, der derzeit nicht mit Glasfasertechnik ausgebaut wird, zum Ausbau zu befähigen, und bis wann können die Bewohner des Meilerwegs mit einem Ausbau von Glasfaser rechnen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert
vom 29. August 2023**

Der Breitbandausbau in Deutschland ist vorrangig Aufgabe der Privatwirtschaft. In unterversorgten Gebieten (weniger als 500 Mbit/s versorgt), in denen der privatwirtschaftliche Ausbau für Telekommunikationsunternehmen nicht rentabel ist, unterstützt die Bundesregierung den Breitbandausbau finanziell. Mit der Gigabitförderung 2.0 hat die Bundesregierung die Grundlage geschaffen, solche Gebiete mit Glasfaser zu erschließen. Antragsberechtigt ist die jeweilige Gebietskörperschaft. Die Gemeinde Nümbrecht bereitet zurzeit eine Antragstellung gemäß der Gigabit-Richtlinie 2.0 vor. Um die förderfähigen Adressen vor Ort zu identifizieren, soll ein Markterkundungsverfahren planungsgemäß zum ersten Quartal 2024 vorgenommen werden.

79. Abgeordneter
Leon Eckert
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Um welchen Betrag hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die voraussichtliche Kostenberechnung der Straßenbauprojekte A 99 AD München-Südwest–AK München-West, A 99 AK München-West–AK München-Nord, A 9 AS München-Frankfurter-Ring–AS München-Schwabing und A 94 München-Steinhausen–AS Feldkirchen-West in der Stadt München aus dem Bundesverkehrswegeplan 2030 seit deren Aufnahme verändert, und was hat nach Kenntnis der Bundesregierung zu dieser Veränderung geführt?
80. Abgeordneter
Leon Eckert
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Um welchen Betrag hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die voraussichtliche Kostenberechnung der Straßenbauprojekte A 8 AK München-Süd–AS Holzkirchen, A 92 AD München-Feldmoching–AK Neufahrn, A 99 AK München-Nord–AS Aschheim/Ismaning, A 99 AK München-Nord–AK München-Süd, B 388 Ismaning (B 471)–Fischerhäuser (B 301), B 471 Dachau–A 92 und B 471 B 13–Garching-Hochbrück, B 471 B 11–Ismaning im Landkreis München aus dem Bundesverkehrswegeplan 2030 nach dem letzten offiziellen Kenntnisstand von 2014 bzw. 2022 verändert, und was hat nach Kenntnis der Bundesregierung zu dieser Veränderung geführt?
81. Abgeordneter
Leon Eckert
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Um welchen Betrag hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die voraussichtliche Kostenberechnung der Straßenbauprojekte BY-B-16-OU-Pfaffenhausen, BY-B-16-OU-Hausen, BY-B-16-OU-Mindelheim, BY-B-300-OU-Kettershausen, BY-B-300-OU-Babenhausen, BY-B-300-OU-Winterrieden, BY-B-300-OU-Boos/Niederrieden und BY-B-300-OU-Heimertingen aus dem Bundesverkehrswegeplan 2030 im Landkreis Unterallgäu nach dem letzten offiziellen Kenntnisstand von 2014 bzw. 2022 verändert, und was hat nach Kenntnis der Bundesregierung zu dieser Veränderung geführt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 31. August 2023**

Die Fragen 79 bis 81 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bei nachfolgend aufgeführten Straßenbauprojekten des Bundesverkehrswegeplans 2030 haben sich die Kostenstände nach den letzten offiziellen Kenntnisständen von 2014 bzw. 2022 verändert:

- A 8 AK München-Süd–AS Holzkirchen:
aktuelle Kosten: 629,4 Millionen Euro (BVWP-Kosten: 167,2 Millionen Euro);

- A 92 AD München-Feldmoching–AK Neufahrn:
aktuelle Kosten: 369,1 Millionen Euro (BVWP-Kosten: 87,9 Millionen Euro);
- A 99 AD München-Südwest–AK München-West:
aktuelle Kosten: 191 Millionen Euro (BVWP-Kosten: 69,4 Millionen Euro);
- A 99 AK München-Nord–AK München-Süd (A 99 AK München-Nord–AS Aschheim/Ismaning ist ein Teilprojekt dieser Bedarfsplanmaßnahme):
aktuelle Kosten: 1.080,5 Millionen Euro (BVWP-Kosten: 408 Millionen Euro);
- B 16 Ortsumfahrung Hausen:
aktuelle Kosten: 16,5 Millionen Euro (BVWP-Kosten: 5,9 Millionen Euro);

Die Kostensteigerungen basieren im Wesentlichen auf der Baupreisentwicklung.

Die von Ihnen angefragten, aber nicht aufgelisteten Projekte befinden sich entweder nachrangig im „Weiteren Bedarf“ oder noch in einer sehr frühen Planungsphase, so dass noch keine Fortschreibung der BVWP-Kosten erfolgt ist.

82. Abgeordneter **Dr. Jonas Geissler** (CDU/CSU) Gab es einen persönlichen Austausch zwischen dem Bundesminister für Digitales und Verkehr Dr. Volker Wissing und dem Abteilungsleiter für Grundsatzangelegenheiten zu den compliancerelevanten Vorgängen in Bezug auf die Vergabe von Fördermitteln an Verbände, Unternehmen und Hochschulen, zu denen der Abteilungsleiter enge persönliche Kontakte unterhält, sowie in Bezug auf mögliche Interessenkonflikte in Bezug auf Besitz des Abteilungsleiters von Patenten im Bereich der Brennstoffzellentechnologie?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 28. August 2023

Zu der in der Frage genannten Berichterstattung verschiedener Medien gab es am 16. August 2023 ein Telefonat zwischen dem Bundesminister für Digitales und Verkehr Dr. Volker Wissing und dem Abteilungsleiter für Grundsatzangelegenheiten. In diesem teilte letzterer dem Bundesminister mit, dass er beabsichtige, sich gegen die seines Erachtens falschen Behauptungen in der Berichterstattung juristisch zur Wehr zu setzen.

83. Abgeordneter **Axel Knoerig** (CDU/CSU) Fördert die Bundesregierung den Neubau des Radweges von Bassum-Osterbinde nach Neubruchhausen, und wenn ja, in welcher Höhe und über welche Förderprogramme?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 1. September 2023**

Der Bau des Radweges von Bassum-Osterbinde nach Neubruchhausen erhält keine Förderung aus Bundesmitteln.

84. Abgeordneter
Axel Knoerig
(CDU/CSU)
- Welche Radwege im Wahlkreis 33 fördert die Bundesregierung über das Programm „Stadt und Land“ (bitte nach Förderhöhe, -zeitraum und Bewilligungsdatum auflisten)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 1. September 2023**

Im Wahlkreis 33 werden zwei Vorhaben mit Finanzhilfen aus dem Sonderprogramm „Stadt und Land“ unterstützt, die aus der Anlage ersichtlich sind.*

Ein genaues Bewilligungsdatum ist dem BMDV dabei nicht bekannt, da die Länder die konkrete Ausgestaltung der Fördermodalitäten in Eigenverantwortung regeln.

85. Abgeordnete
Caren Lay
(DIE LINKE.)
- Verfolgt die Bundesregierung den Bau des 17. Bauabschnitts der A 100 in Berlin weiter, obwohl über 20 Kulturorte und Clubs mit internationalem Renommee in ihrer Existenz bedroht sind (vgl. www.tagesspiegel.de/berlin/a100-wegbasse-n-am-2-september-berliner-clubs-veranstalten-protest-rave-gegen-weiterbau-der-stadtautobahn-10331383.html), und wie viele Wohnungen werden darüber hinaus zeitweise oder dauerhaft durch den Bau des 17. Bauabschnitts der A 100 wegfallen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 31. August 2023**

Mit der laufenden Planung zum 17. Bauabschnitt (BA) wird dem gesetzlichen Planungsauftrag für das im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen als „laufend und fest disponiert“ ausgewiesene Vorhaben entsprochen. Erst im Ergebnis der technischen Planung werden belastbare Informationen zu Art und Umfang der durch die Realisierung des 17. BA betroffenen Flächen bzw. Gebäude vorliegen. Im Falle von Flächen- oder Gebäudeinanspruchnahmen sind Betroffene angemessen zu entschädigen, wobei die Existenzfähigkeit ein zu würdigender Belang ist.

* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/8183 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

86. Abgeordneter
Florian Müller
(CDU/CSU)
- Wie bewertet die Bundesregierung den Vorschlag von Experten, Entlastungsmaßnahmen für marode Brückenbauwerke auf Bundesfernstraßen künftig bereits ab einer Zustandsnote von 3 einzuleiten, und welche Maßnahmen zur Entlastung sind aus Sicht der Bundesregierung hierfür geeignet?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 31. August 2023**

Um eine ständige Funktionsfähigkeit und Verkehrssicherheit der Ingenieurbauwerke zu gewährleisten, werden diese einer regelmäßigen, fachkundigen Überwachung und Prüfung unterzogen. Grundlage für die Bauwerksprüfung ist die Norm DIN 1076 „Ingenieurbauwerke im Zuge von Straßen und Wegen; Überwachung und Prüfung“.

Durch die regelmäßigen Prüfungen nach DIN 1076 ist sichergestellt, dass Schäden bei Brücken rechtzeitig erkannt werden und die Verkehrs- und Standsicherheit sowie die Dauerhaftigkeit der Bauwerke gewährleistet sind.

Zustandsnoten für Bauwerke sind das Ergebnis einer Bauwerksprüfung. Sie kennzeichnen einen Erhaltungszustand und sind damit ein wichtiges Hilfsmittel für die Planung von Erhaltungsmaßnahmen; sie sind aber kein Maß der Bauwerkssicherheit. So steht eine Zustandsnote von 3 für einen nicht ausreichenden Bauwerkszustand, was ein Indikator dafür ist, dass in näherer Zukunft eine Instandsetzungsmaßnahme zu planen ist. So können beispielsweise auch fehlende Geländerstäbe zu schlechten Zustandsnoten führen, ohne dass dies die Leistungsfähigkeit der Brücke schmälert. Folglich erlauben Zustandsnoten allein und ohne Bezug zu Schadensbildern im Regelfall keine unmittelbaren Schlussfolgerungen zu Nutzungseinschränkungen von Bauwerken.

Verkehrliche Maßnahmen zur Entlastung von Bauwerken, z. B. Gewichtsbeschränkungen für Fahrzeuge, Mindestabstände etc., sollen Bauwerke vor Überbeanspruchung schützen. Sie dienen als Kompensationsmaßnahmen für statische Defizite von Bauwerken, die im Rahmen einer Nachrechnung nach der Nachrechnungsrichtlinie des Bundes aufgezeigt werden. Eine Korrelation zu Bauwerkszuständen kann zwar, muss aber nicht zwingend gegeben sein. Diese Tatsache führte auch zur Entwicklung eines weiteren Kennwerts von Brücken neben der Zustandsnote: dem Traglastindex. Der Traglastindex bewertet im Sinne einer „inneren Bauwerksprüfung“ die strukturellen Eigenschaften eines Bauwerks und adressiert die aufgeworfene Frage deutlich präziser.

Der Vorschlag, Entlastungsmaßnahmen für erhaltungsbedürftige Brückenbauwerke auf Bundesfernstraßen künftig bereits ab einer Zustandsnote von 3 pauschal und ohne weitere statische Untersuchungen einzuleiten, begründet nicht die Notwendigkeit dieser Maßnahmen im Einzelfall. Diese Vorgehensweise würde zu pauschalen und indifferenten Einschätzungen zum Zustand von Bauwerken führen.

87. Abgeordneter
Henning Rehbaum
(CDU/CSU)
- Können die Maßgaben aus der Änderung von § 17 Absatz 1 des Bundesfernstraßengesetzes zum Verzicht auf ein Planfeststellungsverfahren bei nicht erheblichen baulichen Änderungen aus Sicht der Bundesregierung auch auf Radwegmaßnahmen angewandt werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 31. August 2023**

Wird ein bestehender Radweg entlang einer Bundesfernstraße erweitert, um beispielsweise an aktuelle technische Regelwerke angepasst zu werden, ist dies nach der bereits bestehenden Regelung in § 17 Absatz 1 Satz 2 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) keine erhebliche bauliche Umgestaltung und damit auch keine genehmigungspflichtige Änderung einer Bundesfernstraße. Gleiches gilt nach § 17 Absatz 1 Satz 3 FStrG, wenn ein Radweg etwa im Zuge des Wiederaufbaus nach einer Naturkatastrophe in einem räumlich begrenzten Korridor entlang des Trassenverlaufs wiederaufgebaut wird. Der erstmalige Bau eines Radwegs an einer Bundesstraße ist hingegen im Regelfall eine erhebliche bauliche Umgestaltung und als Änderung einer Bundesstraße grundsätzlich genehmigungspflichtig. Allerdings kann in diesem Fall nach § 74 Absatz 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes sowohl auf ein Planfeststellungs-, als auch auf ein Plangenehmigungsverfahren verzichtet werden.

88. Abgeordneter
Felix Schreiner
(CDU/CSU)
- Wie viele Ausschreibungen der Autobahn GmbH des Bundes wurden in den vergangenen zwölf Monaten und aus welchem Grund aufgehoben?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 29. August 2023**

Von über 2.000 Vergabeverfahren der Autobahn GmbH des Bundes über Bauleistungen in den letzten zwölf Monaten wurden 136 Vergabeverfahren aufgehoben. Die Aufhebungsgründe verteilen sich wie folgt:

- Kein Angebot eingegangen: 72
- Unerwartet hohe Angebotsendsummen: 26
- Bieterausschlüsse (formal/Eignung): 23
- Änderungen der Vergabeunterlagen: 15

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt,
Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz**

89. Abgeordnete
Anja Karliczek
(CDU/CSU)
- Welche Auswirkungen werden nach Ansicht der Bundesregierung die nach der aktuellen Überarbeitung der 31. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchV) (Bundestagsdrucksache 20/7617) für genehmigungspflichtige Anlagen verpflichtend vorgesehenen Lösungsmittelbilanzen auf die Dauer und Komplexität von Genehmigungsverfahren haben?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Bettina Hoffmann
vom 1. September 2023**

Die Erstellung einer Lösungsmittelbilanz ist bereits in der bisherigen 31. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes verpflichtend vorgesehen. Mithilfe der jährlichen Bilanzierung kann der Betreiber feststellen und nachweisen, dass er die Anforderungen einhält und die Anlage rechtskonform betreibt (vergleichbar mit und teilweise auch alternativ zu Messungen).

Bei einer Neuanlage ist die Lösungsmittelbilanz erstmalig nach Inbetriebnahme zu erstellen. Somit hat die Erstellung von Lösungsmittelbilanzen keinen Einfluss auf die Dauer oder Komplexität des Genehmigungsverfahrens.

90. Abgeordneter
Dr. Christoph Ploß
(CDU/CSU)
- Wird die Bundesregierung beschließen, dass die DIN EN 15940 in die 10. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes aufgenommen wird, und wenn ja, wann, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Bettina Hoffmann
vom 28. August 2023**

Die Bundesregierung hat beschlossen, die DIN EN 15940 in die Zehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (10. BImSchV) aufzunehmen. Dadurch dürfen paraffinische Dieselmotoren zukünftig als Reinkraftstoff in Verkehr gebracht werden. Der konkrete Zeitpunkt der Kabinettsbefassung und der Befassung des Bundesrates mit der Änderung der 10. BImSchV wird derzeit in der Bundesregierung abgestimmt. Das Notifizierungsverfahren wurde bereits eingeleitet.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Bildung und Forschung**

91. Abgeordneter **Thomas Jarzombek** (CDU/CSU) Wie viele zusätzliche Mittel stehen für den Aktionsplan Künstliche Intelligenz (www.bmbf.de/bmbf/shareddocs/kurzmeldungen/de/2023/08/230823-ki-aktionsplan-ank%C3%BCndigung.html) für Neubewilligungen zur Verfügung, und wie sind diese entsprechend einer inhaltlich-fachlichen Gliederung verteilt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Mario Brandenburg
vom 31. August 2023**

Ein Großteil des Rahmenbudgets für den Aktionsplan Künstliche Intelligenz (KI) des Bundesministeriums für Bildung und Forschung konnte bereits für die Erforschung, Entwicklung und Anwendung von KI gebunden werden. Für neue Bewilligungen stehen nach aktuellem Stand für den Zeitraum 2023 bis 2027 insgesamt rund 352 Mio. Euro zur Verfügung.

Diese verteilen sich derzeit wie folgt:

- KI-Fachkräfte & KI-Kompetenzen: ca. 131 Mio. Euro
- KI-Forschung: ca. 65 Mio. Euro
- Transfer in kleine und mittelständische Unternehmen: ca. 54 Mio. Euro
- Transfer in den Bereich Gesundheit: ca. 50 Mio. Euro
- Transfer in andere Bereiche: ca. 44 Mio. Euro
- weitere Maßnahmen: ca. 8 Mio. Euro.

Zusätzliche Maßnahmen sind in Planung. Deren konkretes Finanzvolumen kann jedoch noch nicht beziffert werden und ist somit auch noch nicht in den Finanzmitteln für den KI-Aktionsplan abgebildet.

92. Abgeordneter **Axel Knoerig** (CDU/CSU) Wie viele Mittel aus dem Digitalpakt sind nach Kenntnis der Bundesregierung bisher in den Landkreis Nienburg geflossen, und an welche Träger bzw. an welche Schulen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jens Brandenburg
vom 28. August 2023**

Angaben zum Mittelabfluss im Rahmen des Digitalpakts Schule 2019 bis 2024 liegen der Bundesregierung nur auf Ebene der Länder, nicht auf Ebene einzelner Kommunen oder Landkreise vor.

An welche Träger und Schulen die Mittel bereits geflossen sind oder voraussichtlich noch fließen werden, lässt sich indikativ an der vom Land

Niedersachsen an den Bund berichteten Übersicht zu bewilligten und abgeschlossenen Maßnahmen erkennen. Entsprechende Angaben zu den Trägern und Letztempfängern können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Diese Angaben zu den Letztempfängern werden nur im Bereich des Basis Digitalpakts Schule berichtet, da die Berichterstattung im Rahmen der Zusatzvereinbarungen keine verpflichtende Angabe über einzelne Schulen als Letztempfänger vorsieht.

Träger und Schulen im Landkreis Nienburg aus bewilligten und abgeschlossenen Maßnahmen im Basis DigitalPakt Schule (Stichtag: 30. Juni 2023)

Träger	Schule
ESTA-Bildungswerk gGmbH	BFS Altenpflege, Nienburg
Flecken Steyerberg	Waldschule Steyerberg
Landkreis Nienburg/Weser	BBS Nienburg
	FöS-GB Astrid Lindgren
	FöS-GB Helen-Keller
	FöS-LE Gutenberg
	FöS-SR Fröbel
	Gymnasium Stolzenau
	IGS Nienburg
	Johann-Beckmann-Gymnasium
	Marion-Blumenthal Oberschule Hoya
	Oberschule Loccum
	Oberschule Marklohe
	Oberschule Steimbke
	Oberschule Uchte
Samtgemeinde Grafschaft Hoya	Grundschule Hoya
	Kapitän-Koldewey-Grundschule
	Schule Am Weserbogen Grundschule
Samtgemeinde Mittelweser	Grundschule Husum
	Grundschule Leese
	Grundschule Nendorf
	Grundschule Regenbogenschule Stolzenau
	Grundschule Schönebusch
	GS Landesbergen
	OBS Mittelweser
Samtgemeinde Steimbke	Grundschule Rodewald
	Grundschule Steimbke
Samtgemeinde Weser-Aue	Grundschule Marklohe
	Grundschule Wietzen
	St. Laurentius-Grundschule
Schulen Rahn gGmbH	FOS Dr. Paul Rahn, Nienbg
	RS Rahn
Selbstbestimmt Lernen e. V.	GOBS Freie Schule Mittelweser
Stadt Nienburg/Weser	Albert-Schweitzer-Schule, Gymnasium
	Grundschule Alpheideschule-Nienburg GS FÖS KM
	Grundschule am Bach
	Grundschule Friedrich-Ebert-Schule
	Grundschule Langendamm
	Grundschule Nordertorschule
	Marion-Dönhoff-Gymnasium
OBS Nienburg	
Stadt Rehburg-Loccum	Grundschule Münchehagen

Träger im Landkreis Nienburg aus abgeschlossenen Maßnahmen in den Zusatzvereinbarungen (Stichtag: 30. Juni 2023) waren die ESTA Bildungswerk GmbH, Flecken Steyerberg, Landkreis Nienburg/Weser, Samtgemeinde Grafschaft Hoya, Samtgemeinde Mittelweser, Schulen Rahn gGmbH, Stadt/Nienburg/Weser, Stadt Rehberg-Loccum.

93. Abgeordneter **Axel Knoerig** (CDU/CSU) Wie viele Mittel aus dem Digitalpakt sind nach Kenntnis der Bundesregierung bisher in den Landkreis Diepholz geflossen, und an welche Träger bzw. an welche Schulen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jens Brandenburg
vom 28. August 2023**

Angaben zum Mittelabfluss im Rahmen des Digitalpakts Schule 2019 bis 2024 liegen der Bundesregierung nur auf Ebene der Länder, nicht auf Ebene einzelner Kommunen oder Landkreise vor.

An welche Träger und Schulen die Mittel bereits geflossen sind oder voraussichtlich noch fließen werden, lässt sich indikativ an der vom Land Niedersachsen an den Bund berichteten Übersicht zu bewilligten und abgeschlossenen Maßnahmen erkennen. Entsprechende Angaben zu den Trägern und Letztempfängern können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Diese Angaben zu den Letztempfängern werden nur im Bereich des Basis Digitalpakts Schule berichtet, da die Berichterstattung im Rahmen der Zusatzvereinbarungen keine verpflichtende Angabe über einzelne Schulen als Letztempfänger vorsieht.

Träger und Schulen im Landkreis Diepholz aus bewilligten und abgeschlossenen Maßnahmen im Basis Digitalpakt Schule (Stichtag: 30. Juni 2023)

Träger	Schule
Freie Christliche Schule im Landkreis Diepholz e. V.	GS Freie Christliche
Freie Schule PrinzHöfte e. V.	GRS Fr.Schule Prinzhöfte
Gemeinde Wagenfeld	Grundschule Ströhen
	Grundschule Wagenfeld
Gemeinde Weyhe	Grundschule Kirchweyhe
	Hundertwasser-Grundschule
	Paul-Maar-Schule
	Paula Modersohn-Becker-Grundschule Erichshof
Klinikverbund Landkreis Diepholz GmbH	Pflege-Kompetenz-Zentrum des Landkreis Diepholz BFS Pflege

Träger	Schule
Landkreis Diepholz	BBS Diepholz
	BBS Syke
	Christian-Hülsmeier-Schule Oberschule
	FöS-LE Dr. Kinghorst
	FöS-LE Hache
	FöS-LE Linden
	Graf-Friedrich-Schule, Gymnasium
	Gymnasium Sulingen
	Gymnasium Syke
	Haupt- u. Realschule Twistring
	Hauptschule Jahnschule Diepholz
	Oberschule Carl-Prüter-Schule
	Oberschule Rehden
	Oberschule Schwaförden
	Oberschule Varrel
Oberschule Wagenfeld	
Realschule Diepholz	
Von-Sanden-Oberschule Lemförde	
Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“	Grundschule Lemförde
Samtgemeinde Barnstorf	Grundschule Barnstorf-Drentwede
	Grundschule Drebber
	Grundschule Eydelstedt
Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen	Grundschule Asendorf
	Grundschule Bruchhausen-Vilsen
	Grundschule Martfeld
	Grundschule Schwarme-Martfeld
	Gymnasium Bruchhausen-Vilsen
	Oberschule Bruchhausen-Vilsen
Samtgemeinde Kirchdorf	Grundschule Kirchdorf
Samtgemeinde Rehden	Grundschule der SG Rehden
Samtgemeinde Schwaförden	Drei-Freunde-Grundschule Scholen
Samtgemeinde Siedenburg	Grundschule der Samtgemeinde Siedenburg
Stadt Bassum	Grundschule Bramstedt
	Grundschule Mittelstraße
	Grundschule Petermoor Bassum
Stadt Diepholz	Grundschule An der Hindenburgstraße
	Grundschule Aschen
	Grundschule Mühlenkampfschule
	Grundschule Sankt Hülfe-Heede
Stadt Sulingen	Grundschule Groß Lessen
	Grundschule Sulingen
Stadt Syke	Astrid-Lindgren-Grundschule Heiligenfelde
	Grund- und Oberschule Syke
	Grundschule am Lindhof
	Grundschule an der Wassermühle
	Realschule Syke
Stadt Twistring	Grundschule Am Markt
	Grundschule Heiligenloh

Träger im Landkreis Diepholz aus abgeschlossenen Maßnahmen in den Zusatzvereinbarungen (Stichtag: 30. Juni 2023) waren die Gemeinde Wagenfeld, Gemeinde Weyhe, Landkreis Diepholz, Samtgemeinde Barnstorf, Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Samtgemeinde Rehden,

Samtgemeinde Schwaförden, Samtgemeinde Siedenburg, Stadt Bassum, Stadt Diepholz, Stadt Sulingen, Stadt Syke, Stadt Twistringen.

94. Abgeordneter
Steffen Kotré
(AfD)
- Wie will die Bundesregierung sicherstellen, dass Deutschland bei der Erforschung der Kernfusion den Anschluss nicht verliert, vor dem Hintergrund, dass in den USA allein im Jahr 2022 rund 4 Mrd. Dollar für forschende Unternehmen bereitstanden, währenddessen in Deutschland die Bundesagentur für Springinnovation über die nächsten fünf Jahre lediglich 90 Mio. Euro zur Verfügung stellt (vgl. WirtschaftsWoche 13: S. 68 vom 24. März 2023)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Mario Brandenburg
vom 31. August 2023**

Deutschland leistet einen wichtigen Beitrag bei der Fusionsforschung. Die Fusionsforschung wird – über die Mittel der Bundesagentur für Sprunginnovationen hinaus – im laufenden Haushaltsjahr institutionell mit rund 145 Mio. Euro aus dem Bundeshaushalt gefördert; diese Mittel fließen an das Max-Planck-Institut für Plasmaphysik, an das Karlsruher Institut für Technologie sowie an das Forschungszentrum Jülich.

Dazu kommen private Investitionen in die vier in Deutschland tätigen Start-ups (Gauss Fusion GmbH und Proxima Fusion GmbH im Bereich der Magnetfusion, Focused Energy GmbH und Marvel Fusion GmbH im Bereich der Laserfusion), die sich das Ziel gesetzt haben, ein Fusionskraftwerk zu realisieren.

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung steht mit den genannten Unternehmen im Austausch und wird zudem ein zusätzliches Förderprogramm für die Fusionsforschung auf den Weg bringen, von dem neben den oben genannten auch weitere im Bereich der Fusion tätige Unternehmen in Kooperation mit Forschungseinrichtungen und Hochschulen profitieren können, um so die forschende Industrie bei der Erforschung der Kernfusion substantiell unterstützen zu können.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen**

95. Abgeordnete
**Franziska
Hoppermann**
(CDU/CSU)
- Wie viele Anträge auf Förderung durch das Programm „Wohneigentum für Familien (300)“ wurden nach Monaten und Bundesländern aufgeschlüsselt in den vergangenen zwei Monaten gestellt, und wie viele davon wurden bewilligt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol
vom 31. August 2023**

In den Monaten Juni und Juli 2023 wurden im Programm „Wohneigentum für Familien“ insgesamt 104 Anträge (Juni: 32 Anträge, Juli: 72 Anträge) gestellt und 99 (Juni: 31 Anträge, Juli: 68 Anträge) bewilligt. Zum Stichtag 18. August 2023 wurden insgesamt 179 Anträge bewilligt.

Die Aufschlüsselung der Bewilligungen nach Bundesländern für die Monate Juni und Juli stellt sich wie folgt dar (für August erst ab Mitte September verfügbar):

Bundesland	Anzahl Zusagen
Baden-Württemberg	10
Bayern	17
Berlin	2
Brandenburg	1
Hessen	6
Mecklenburg-Vorpommern	4
Niedersachsen	20
Nordrhein-Westfalen	25
Rheinland-Pfalz	2
Sachsen	4
Schleswig-Holstein	8
Gesamt	99

Anpassungen der Förderbedingungen werden zurzeit geprüft mit dem Ziel, die Zahl der Anträge zu erhöhen und so mehr Familien mit Kindern beim Neubau und Erwerb von neugebautem klimafreundlichem Wohneigentum zielgerichtet zu unterstützen.

96. Abgeordneter
Jens Spahn
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung Entschädigungen im Zusammenhang mit der im Gesetzentwurf zur kommunalen Wärmeplanung enthaltenen Anschlusspflicht für die Betreiber von Gasheizungen, Wärmepumpen oder Pelletheizungen, die durch diese Maßnahme vor Ablauf ihrer normalen Nutzungsdauer wertlos werden, und wenn ja, welche, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol
vom 31. August 2023**

Mit dem Entwurf des Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze – kurz Wärmeplanungsgesetz – ist vorgesehen, flächendeckend Teilgebiete auszuweisen, die sich für bestimmte Wärmeversorgungsarten (Wärmenetz, Wasserstoff, dezentrale Versorgung) besonders eignen.

Mit dieser Ausweisung ist keine Anschlusspflicht verknüpft. Die Verantwortung obliegt wie bisher den Kommunen. In diesem Sinne kann nach dem Entwurf des Wärmeplanungsgesetzes beispielsweise eine Versorgung mit einer Wärmepumpe weiter erfolgen, auch wenn sich das Gebäude in einem Wärmenetzgebiet befindet.

Die Bundesregierung sieht daher im Rahmen des Wärmeplanungsgesetzes keinen Anlass für die Notwendigkeit von Entschädigungen gegeben.

Berlin, den 1. September 2023

Anlage zur Frage 84

Tabelle: Förderung Radwege im Wahlkreis 33 im Rahmen des Sonderprogramm "Stadt und Land"

Landkreis/ Kreisfreie Stadt	Empfänger der Zuwendung bzw. Finanzhilfen	Projektname	Kurzbeschreibung	Laufzeit		Förder- quote in %	Anteil d. Bundes- förderung (Finanzhilfen) in Euro	Gesamtkosten/ -ausgaben in Euro
				Von	Bis			
Nienburg (Weser)	Landkreis Nienburg	straßenbegleitender Radweg	Im Rahmen des regionalen Radverkehrskonzeptes ist der Radwegneubau an der K20 zwischen Sapelloh und Haselhorn geplant. Es soll ein gem. Geh- und Radweg mit einseitiger Führung und mit der ERA Standardbreite von 2,5 m gebaut werden. Die Baustrecke beginnt im Anschluss ca. 120 m südlich der Einmündung der K43 in Sapelloh bei Stat. K20-20-2385 und endet an der Einmündung K17 in Haselhorn bei Stat. K20-20-20. Der Radweg dient überwiegend dem Berufs-, Alltags- und Schülerverkehr.	04.10.2022	29.12.2023	80%	1.261.950,00	1.591.500,00
Nienburg (Weser)	Landkreis Nienburg	straßenbegleitender Radweg	Im Rahmen des regionalen Radverkehrskonzeptes des Landkreises Nienburg ist ein Radwegneubau an der K20 zwischen Haselhorn und Sapelloh geplant. Es soll ein gem. Geh- und Radweg mit einseitiger Führung und mit der ERA Standardbreite von 2,5 m gebaut werden. Die Baustrecke beginnt an der Einmündung K17 in Haselhorn bei Stat. K20-10-1271 und endet an der Landesgrenze NRW / Niedersachsen bei Stat. K20-10-434. Der Radweg dient überwiegend dem Berufs-, Alltags- und Schülerverkehr.	04.10.2022	29.12.2023	80%	456.210,00	554.500,00

